

Stand: 07.12.2020 18:35:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/5455

Inhalt

Konfuzius-Institute in Bayern

Gründung eines Bayerisches Auslandsinstituts - Stand des laufenden Abstimmungsprozesses II

Kommunale Investitionsbedarfe und Schuldenstände

Neonazi-Konzert in Schwandorf

Änderung der Asyldurchführungsverordnung - Gebühren in Gemeinschaftsunterkünften

Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.12.2019

Gesplittete Gebührenbescheide

Verfehlte Sicherheitspolitik: Mord an Feuerwehrmann in Augsburg

Gewaltprävention im öffentlichen Raum

Vorgaben zur Nutzung von Schießkinos

Online-Verfahren zur Einbürgerung

Sicherheit von Synagogen und jüdischen Einrichtungen in Bayern

Nichterfüllung von vereinbarten Leistungen durch die Deutsche Bahn

Kontrolle der Rückkehrpflicht von Mietwagen

Radweg und Sanierung der Staatsstraße St 2242

Artikel 161 der Verfassung des Freistaates Bayern

Förderung von neu gegründeten Wohnungsbaugenossenschaften

Positionierung der Staatsregierung zur beantragten Verlängerung von § 13b Baugesetzbuch im Bundesrat vor dem Hintergrund des Flächensparens

Verhaftung des türkischen Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft

Leistungsstärke von Betrieben in Justizvollzugsanstalten

Ermittlungen gegen Regensburger Abgeordneten

Digitale Bildung - Externe IT-Betreuung und Anrechnungsstunden von Lehrkräften für Systembetreuung

Umsetzung der Projektmodule "Alltagskompetenz und Lebensökonomie" an bayerischen Schulen

Schulpflichtbefreiung an Diwali

Start der Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg

Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit der Diagnose ADHS

Finanzielle Mittel für Denkmalschutz in der Titelgruppe 75 des Einzelplans 15

Central European University - Aktueller Stand

Weiterfinanzierung von Graduiertenschulen

Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München I

Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen 2019

Gutachten zur besseren Verkehrserschließung der Plassenburg in Kulmbach

Neubau von Gasleitungen Oberbayern und Schwaben

Invest in Bavaria im Landkreis Hof

Zukunftsforum Automobil
Wasserstoffmodellregion HyBayern
Entwicklung der Initiative Invest daheim
Zusammensetzung des Flächenverbrauchs in Oberfranken
PFC-Belastung der ehemaligen Trinkwasserquelle Untermühlhausen
Mikroplastik
Aktualität der Daten von Makrozoobenthos
Notschlachtung außerhalb von Schlachthöfen
Wirksamkeit der Maßnahmen des Zehn-Punkte-Plans
Bayerisches Klimagesetz
Zugesagte Erleichterungen bei der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung
Ersatz abgängiger Bäume im Staatswald
Viehbesatz in Oberbayern
Maßnahmen für Regenbogenfamilien
Klinikschließung Buching
Bezug von Leistungen nach SGB II in Kombination mit Erwerbseinkommen in Bayern
Umsetzung des Hartz-IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts: Weisung und
Länderkonsultationsverfahren
Entwicklung der Ausgaben für zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus
Schulvorbereitung im Zusammenhang mit dem Einschulungskorridor
Aktuelle Situation der Kinderbetreuung in Bayern
Situation der Post- und Zustelldienste in Bayern
Toter Junge Dillingen Aufklärung Jugendamt
U18-Wahl
Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München II
Generalistische Pflegeausbildung
Smart Bavaria

Vorgangsverlauf:

1. Antwort der Staatsregierung 18/5455 vom 09.12.2019



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 10./11.12.2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Digitale Bildung - Externe IT-Betreuung und Anrechnungsstunden von Lehrkräften für Systembetreuung	22
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Smart Bavaria	60
Arnold, Horst (SPD)	
Kommunale Investitionsbedarfe und Schuldenstände	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Neubau von Gasleitungen Oberbayern und Schwaben	33
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neonazi-Konzert in Schwandorf	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Nichterfüllung von vereinbarten Leistungen durch die Deutsche Bahn	13
Busch, Michael (SPD)	
Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München II	58
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontrolle der Rückkehrpflicht von Mietwagen	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung der Asyldurchführungsverordnung - Gebühren in Gemeinschaftsunterkünften	5
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.12.2019	6
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

*Ergänzung der Antwort Nr. 18 auf Seite 25/26 am 08.01.2020

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Verhaftung des türkischen Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft.....	19
Duin, Albert (FDP)	
Invest in Bavaria im Landkreis Hof	34
Fehlner, Martina (SPD)	
Zugesagte Erleichterungen bei der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung	45
Fischbach, Matthias (FDP)	
Radweg und Sanierung der Staatsstraße St 2242	15
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ersatz abgängiger Bäume im Staatswald	46
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen für Regenbogenfamilien.....	48
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klinikschießung Buching	49
Hagen, Martin (FDP)	
Umsetzung der Projektmodule „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ an bayerischen Schulen	23
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Finanzielle Mittel für Denkmalschutz in der Titelgruppe 75 des Einzelplans 15	27
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PFC-Belastung der ehemaligen Trinkwasserquelle Untermühlhausen	39
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Central European University – Aktueller Stand	28
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mikroplastik	40
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Bezug von Leistungen nach SGB II in Kombination mit Erwerbseinkommen in Bayern	50
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Artikel 161 der Verfassung des Freistaates Bayern	16
Klingen, Christian (AfD)	
Aktualität der Daten von Makrozoobenthos	41
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notschlachtung außerhalb von Schlachthöfen	42
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulpflichtbefreiung an Diwali	24
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesplittete Gebührenbescheide	7
Körber, Sebastian (FDP)	
Zukunftsforum Automobil	35
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Umsetzung des Hartz-IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts: Weisung und Länderkonsultationsverfahren.....	51
Maier, Christoph (AfD)	
Verfehlte Sicherheitspolitik: Mord an Feuerwehrmann in Augsburg.....	8
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von neu gegründeten Wohnungsbaugenossenschaften.....	17
Muthmann, Alexander (FDP)	
Entwicklung der Initiative Invest daheim.....	37
Müller, Ruth (SPD)	
Wasserstoffmodellregion HyBayern.....	36
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weiterfinanzierung von Graduiertenschulen.....	29
Rauscher, Doris (SPD)	
Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen 2019.....	31
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Konfuzius-Institute in Bayern.....	1
Ritter, Florian (SPD)	
Entwicklung der Ausgaben für zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus.....	52
Sandt, Julika (FDP)	
Schulvorbereitung im Zusammenhang mit dem Einschulungskorridor.....	53
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Leistungsstärke von Betrieben in Justizvollzugsanstalten.....	20
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Start der Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg.....	25
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewaltprävention im öffentlichen Raum.....	9
Schuster, Stefan (SPD)	
Aktuelle Situation der Kinderbetreuung in Bayern.....	54
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Viehbesatz in Oberbayern.....	47
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gründung eines Bayerisches Auslandsinstituts – Stand des laufenden Abstimmungsprozesses II.....	2
Skutella, Christoph (FDP)	
Wirksamkeit der Maßnahmen des Zehn-Punkte-Plans.....	43
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusammensetzung des Flächenverbrauchs in Oberfranken.....	38
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Generalistische Pflegeausbildung.....	59
Stachowitz, Diana (SPD)	

Situation der Post- und Zustelldienste in Bayern	55
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorgaben zur Nutzung von Schießkinos	10
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Toter Junge Dillingen Aufklärung Jugendamt	56
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Klimagesetz	44
Taşdelen, Arif (SPD)	
Online-Verfahren zur Einbürgerung	11
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit der Diagnose ADHS	26
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherheit von Synagogen und jüdischen Einrichtungen in Bayern	12
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
U18-Wahl	57
Waldmann, Ruth (SPD)	
Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München I	30
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutachten zur besseren Verkehrserschließung der Plassenburg in Kulmbach	32
Wild, Margit (SPD)	
Ermittlungen gegen Regensburger Abgeordneten	21
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Positionierung der Staatsregierung zur beantragten Verlängerung von § 13b Baugesetzbuch im Bundesrat vor dem Hintergrund des Flächensparens ..	18

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann unterstützt die Staatsregierung mit Finanzmitteln die Konfuzius-Institute in Bayern (bitte Angabe nach Jahren, Finanzmittel und Institute), welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung in Zusammenhang mit dieser Förderung, welche ausländischen Institute und Organisationen pädagogischer und weltanschaulicher Art erfahren eine vergleichbare Förderung (bitte Angabe nach Jahren seit 2009, Finanzmittel und Organisationen/Institute)?

Antwort der Staatskanzlei

Das von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mitbegründete Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen wird seit 2014 von der Staatsregierung und der Stadt Nürnberg gefördert. Zudem wurde im Jahr 2017 Projektarbeit des Konfuzius-Instituts München unterstützt.

Die Unterstützung der Arbeit von Konfuzius-Instituten leistet einen Beitrag zur Vermittlung der chinesischen Sprache und Kultur in Bayern und damit zu interkulturellem Austausch.

Die Staatsregierung unterstützt verschiedene in Bayern ansässige Institute und Organisationen, die sich der Bildungsarbeit und dem interkulturellen Austausch widmen, wie zum Beispiel das Deutsch-Amerikanische Institut in Nürnberg, das Tschechische Zentrum München oder die Europäische Janusz Korczak Akademie in München. Aus zuwendungs- und datenschutzrechtlichen Gründen wird von einer Auflistung konkreter Förderbeträge abgesehen.

2. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Konzept liegt den im Nachtragshaushalt 2019/2020 in der TG 58 im Kap. 02 03 veranschlagten Mitteln für die Gründung einer Stiftung zur Förderung des europäischen und internationalen Schüler- und Jugendaustausches („Bayerisches Auslandsinstitut“) zugrunde, wie wurde die Höhe der veranschlagten Mittel ermittelt und welche Akteure wurden bisher in die Konzeption miteinbezogen?

Antwort der Staatskanzlei

Entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag soll der Jugendaustausch in dieser Legislaturperiode weiter verstärkt werden. Im Haushaltsentwurf wurden dafür vorsorglich Mittel eingestellt, die eine deutliche Ausweitung der bisherigen Förderung ermöglichen sollen.

Im Nachtragshaushalt 2019/2020 wurden Mittel in Höhe von rd. 5,6 Mio. Euro veranschlagt: Die für die Stiftungsgründung notwendigen Basiskosten wurden mit rd. 3,6 Mio. Euro angesetzt (Personal- und Verwaltungskosten sowie Programmmittel, die der Stiftung sowie anderen Trägern des internationalen Jugendaustauschs zufließen sollen). Weitere rd. 2,0 Mio. Euro pro Jahr sollen den Trägern des internationalen Jugendaustausches als Fördermittel für die zusätzliche Programmfinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Bislang wurden u. a. die fachlich betroffenen Ressorts sowie der Bayerische Jugendring sowie einzelne weitere Träger, mit denen laufende Arbeitskontakte bestehen, in die Überlegungen einbezogen. Eine breite Abstimmung mit den Beteiligten des internationalen Jugendaustausches in Bayern ist in Vorbereitung und für Anfang 2020 vorgesehen. In die Konzeption sollen auch die Ergebnisse der Expertenanhörung zum internationalen Jugendaustausch durch den Landtag einfließen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind gegenwärtig die Investitionsbedarfe bzw. der entsprechende Investitionsstau der Kommunen in Bayern (bitte nach inhaltlichen Bereichen und nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren), wie hoch ist gegenwärtig der Schuldenstand der Kommunen in Bayern einschließlich der kommunalen Eigenbetriebe und Unternehmen (bitte nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren) und wie haben sich diese Zahlen jeweils in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der gegenwärtige Schuldenstand der Kommunen in Bayern einschließlich der kommunalen Eigenbetriebe und Unternehmen (nach Regierungsbezirken aufgelistet) samt der Entwicklung in den letzten zehn Jahren stellt sich wie folgt dar: siehe Anlage*.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Medienberichten über ein am 30.11.2019 in Schwandorf geplantes Rechtsrockkonzert frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die veranstaltende Gruppe „Bollwerk Oberpfalz“ vorliegen, welche rechtsextremen Bands bei diesem Konzert auftreten sollten und in welcher Gaststätte in Schwandorf die Veranstaltung stattgefunden hat.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gruppierung „Bollwerk Oberpfalz“ trat nach Kenntnis des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) erstmals am 14.09.2019 im Rahmen einer rechtsextremistischen Veranstaltung in Kloster Veßra (Thüringen) öffentlich in Erscheinung. Die personelle Zusammensetzung der Gruppe „Bollwerk Oberpfalz“ entspricht fast exakt der der rechtsextremistischen Gruppierung „Prollcrew Schwandorf“ (SPC). Es ist daher anzunehmen, dass eine Umbenennung der Gruppierung „Prollcrew Schwandorf“ in „Bollwerk Oberpfalz“ stattgefunden hat. Die Gruppierung unterliegt der Beobachtung des BayLfV.

Unter den anlässlich des geplanten Rechtsrockkonzerts am 30.11.2019 in Schwandorf kontrollierten Personen befanden sich unter anderem ein rechtsextremistischer Liedermacher und ein rechtsextremistischer Musiker, der in mehreren Bandprojekten aktiv ist. In Bayern ist er als Mitglied der rechtsextremistischen Band White Rebel Boys bekannt. Mitgeführte Instrumente, Liedtexte und CDs wurden von der Polizei präventiv sichergestellt. Somit wurden deren musikalische Darbietungen durch die Polizei verhindert.

Die öffentliche Veranstaltung im Zusammenhang mit dem geplanten Rechtsrockkonzert am 30.11.2019 in Schwandorf, dessen Durchführung durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Schwandorf für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf untersagt worden war, wurde ebenso vonseiten der Polizei aufgelöst.

5. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nach dem Erlass der neuen Gebührenregelung seitens der Staatsregierung frage ich, warum rückwirkend ab dem 01.09.2016 Gebühren bei der Unterbringungen von Flüchtlingen in allen Formen der staatlichen Unterkünfte (ANKER-Einrichtungen, staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte) erhoben werden sollen, trifft es zu, dass die für das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Sozialbehörden die Übernahme der Unterkunftsgebühren in der Regel ablehnen und welche weiteren Bundesländer verlangen nach Kenntnis der Staatsregierung Unterkunftsgebühren für die Unterbringungen in allen Formen der staatlichen Unterkünfte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine rückwirkende Regelung ist unter anderem auch aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt. So soll es nicht vom zufälligen Zeitpunkt der Verbescheidung und Bezahlung durch den Gebührenschuldner vor dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) abhängen, dass dieser für die Unterbringung Kosten bezahlen muss, und ein anderer Untergebrachter nicht. Auch aus Gründen des Haushaltsrechts ist es notwendig, die Gebühren einzufordern. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dezentrale Unterkünfte nur im Falle dezentraler Unterkünfte von Landratsämtern staatliche Unterkünfte sind, für die nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) Gebühren erhoben werden – nicht hingegen dezentrale Unterkünfte von kreisfreien Städten.

Die für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständigen örtlichen Träger werden die Übernahme der Unterkunftsgebühren ablehnen, da es keine Rechtsgrundlage hierfür gibt.

Weder für den Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG, noch für den Bezug von sog. „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG kann eine solche Übernahme der Gebühren durch die Leistungsbehörden erfolgen. Dies gilt sowohl für Personen, die im laufenden Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG stehen, als auch für Personen, die eine solche Übernahme der Zahlungsverpflichtung aus dem Gebührenbescheid „isoliert“ beantragen.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG ist eine spezielle Rechtsgrundlage, welche die Leistungsbezieher verpflichtet, für erhaltene Sachleistungen die Kosten zu erstatten, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden ist. Eine Übernahme dieser Erstattungsforderung durch die Leistungsbehörde ist dennotwendig nicht vorgesehen – der Kostenträger wird nicht auf der einen Seite zur Erhebung der Erstattung ermächtigt und auf der anderen Seite verpflichtet werden, diese selbst zu tragen. Eine den § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und § 35 SGB Zwölftes Buch (XII) vergleichbare Norm, auf die im jeweiligen Transferleistungsbezug für anerkannte Asylbewerber abgestellt wird, existiert nicht.

Eine Übernahme der Erstattungs-/Gebührenbescheide ist auch im Analogleistungsbezug gem. § 2 AsylbLG ausgeschlossen. § 35 SGB XII setzt voraus, dass

durch die Übernahme der Zahlung aus dem Bescheid der Bedarf „Wohnen“ für die Zukunft gesichert werden kann. Die Berechtigung (und Verpflichtung), in der Asylunterkunft zu wohnen, ist von der Begleichung des Gebühren/Erstattungsbescheids jedoch unabhängig.

Hier ist aber nochmals klarstellend darauf hinzuweisen, dass Gebühren in beiden Fällen nur dann und nur insoweit erhoben werden, als den Gebührenschuldern Einkommen und/oder Vermögen zur Verfügung steht, sodass eine Überforderung durch die Gebührenschuld, welche für jeden Monat neu berechnet wird, jeweils nicht entstehen kann. Die Gebührenschuldner wurden stets darauf hingewiesen, dass eine Gebührenpflicht besteht und mit rückwirkenden Gebührenerhebungen zu rechnen ist.

Welche weiteren Bundesländer für die Unterbringungen in allen Formen der staatlichen Unterkünfte Unterkunftsgebühren verlangen, ist nicht bekannt.

6. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.12.2019 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), warum wurden Personen überhaupt in den konkreten Abschiebevorgang genommen, wenn es doch unmittelbare Gründe gibt, weshalb sie nicht abgeschoben werden sollten (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel in der 26. KW 2019 – Drs. 18/2752: die Abschiebung erfolgt nach einer „Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“), warum wurde am 03.12.2019 gegen die Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) an die Ausländerbehörden verstoßen (Personen, die in den Pflegeschulen eine Ausbildung absolvieren, sollen nicht abgeschoben werden, so das StMI an die Ausländerbehörden. Demnach seien unbescholtene in der Pflege tätige Personen nicht abzuschicken, weil ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse sei.), indem ein unbescholtener 22-jähriger Pflegeschüler aus Afghanistan aus der Altenpflegeschule Erlenbach, Kreis Miltenberg, direkt aus dem Unterricht heraus abgeholt wurde (bitte die allgemeine Position der Staatsregierung zu Abschiebungen aus Schulunterricht darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den 24 am 03.12.2019 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden sich elf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Vergewaltigung	5 Jahre Freiheitsstrafe
2	Sachbeschädigung	80 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe)
3	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	2 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe
4	Körperverletzung; Gefährliche Körperverletzung	50 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe); 1 Jahr 10 Monate Freiheitsstrafe (Jugendstrafe)

5	Beleidigung, Leistungerschleichung; Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz; Leistungerschleichung	Geldstrafe 90 Tagessätze; Geldstrafe 90 Tagessätze; Geldstrafe 15 Tagessätze
6	Körperverletzung	Geldstrafe 70 Tagessätze
7	Leistungerschleichung; Volksverhetzung	56 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe) 40 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe)
8	Betrug	Geldstrafe 30 Tagessätze
9	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe (Jugendstrafe)
10	Sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern	3 Jahre Freiheitsstrafe
11	Vergewaltigung, gefährliche Körperverletzung	1 Jahr 8 Monate Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) zur Bewährung ausgesetzt

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der 24 am 03.12.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	25.08.2015	4 Jahre 3 Monate
2	29.11.2015	4 Jahre
3	26.11.2015	4 Jahre
4	25.07.2015	4 Jahre 4 Monate
5	09.03.2013	6 Jahre 9 Monate
6	04.07.2015	4 Jahre 5 Monate
7	24.09.2015	4 Jahre 2 Monate
8	14.02.2016	3 Jahre 10 Monate
9	30.07.2015	4 Jahre 4 Monate
10	25.08.2015	4 Jahre 3 Monate
11	06.01.2016	3 Jahre 11 Monate
12	25.12.2013	5 Jahre 11 Monate
13	08.12.2015	4 Jahre
14	27.09.2015	4 Jahre 2 Monate
15	17.12.2015	4 Jahre

16	29.07.2015	4 Jahre 4 Monate
17	14.07.2015	4 Jahre 5 Monate
18	27.01.2016	3 Jahre 10 Monate
19	17.08.2015	4 Jahre 4 Monate
20	17.11.2015	4 Jahre 1 Monat
21	29.08.2016	3 Jahre 3 Monate
22	03.11.2015	4 Jahre 1 Monat
23	10.07.2015	4 Jahre 5 Monate
24	28.07.2015	4 Jahre 4 Monate

Die Zahl der anwaltlichen Vertretungen der Betroffenen konnte in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keine der 24 abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis.

Eine einjährige schulische Pflegehelferausbildung ist keine qualifizierte Berufsausbildung und fällt folglich nicht unter den Anwendungsbereich der 3+2-Regel. Eine Ausbildungsduldung darf hierfür nicht erteilt werden. Um dem Pflegefachkräftemangel entgegenzuwirken, hat Bayern jedoch bereits im August 2018 ein entsprechendes Innenministerielles Schreiben erlassen. Dies beinhaltet, dass bei abgelehnten Asylbewerbern für die Fortführung der während des Asylverfahrens begonnenen einjährigen Ausbildung an einer Schule der Pflegehilfe, bei denen eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist, über die Grenzen der 3+2 Regelung hinaus die Erteilung einer Ermessensduldung aus dringenden persönlichen Gründen infrage kommt. Im Rahmen der Abwägung kann positiv berücksichtigt werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufnahme dieses Berufes besteht. Umgekehrt kann eine ungeklärte Identität negativ bewertet werden. Damit hat Bayern auf Vollzugsebene bereits seit August 2018 eine Regelung geschaffen, die im Rahmen der Ausweitung der 3+2 Regelung auf Assistenzbildungen in Mangelberufen durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung erst zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

Im vorliegenden Fall wurde die Abschiebung aufgrund kurzfristig eingegangener Eingaben durch das StMI vorübergehend zurückgestellt, um den Fall nochmals gründlich überprüfen zu können. Eine endgültige Entscheidung über einen Verbleib in Deutschland war damit jedoch nicht verbunden. In diesem Zusammenhang darf klargestellt werden, dass ein Verstoß der Ausländerbehörde gegen Vorgaben des StMI nicht ersichtlich ist und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schulische Ausbildung erst nach negativem Abschluss des Asylverfahrens aufgenommen wurde und zudem die Identität nicht geklärt war, die Erteilung einer Ermessensduldung nicht veranlasst war.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht, die von der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet und von

den Vollstreckungsbehörden der Länder (Ausländerbehörden; Polizei) durchgeführt wird.

Zur Haltung der Staatsregierung zu Abschiebungen aus dem Schulunterricht dürfen wir auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 01.06.2017, LT-Drs. 17/18072 verweisen.

7. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen die Gebührenabrechnungsstellen Bescheide für Unterkunftsgebühren sowohl zu den Konditionen für den Zeitraum bis August 2016 als auch neue Bescheide für den Zeitraum von September 2016 bis heute ausstellen und verschicken, mit welchen Folgen die Betroffenen bei der Einreichung der so gesplitteten Bescheide bei den zuständigen Sozialbehörden rechnen können und wie die Staatsregierung auf den erhöhten Arbeitsaufwand reagieren will?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Beschluss vom 16.05.2018 hat der Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die seit 01.09.2016 geltenden Regelungen betreffend die Gebührenhöhe für unwirksam erklärt. Die vor diesem Zeitraum geltenden Regelungen sind hiervon nicht betroffen, sodass diese grundsätzlich für den entsprechenden Anwendungszeitraum noch Geltung entfalten.

Mit der Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) wurde daher entsprechend der Ausführungen des BayVGH für den Zeitraum ab 01.09.2016 eine rückwirkende Gebührenregelung getroffen. Zugunsten der Gebührenschuldner wurde hier aber ein Verböserungsverbot vorgesehen. Das bedeutet, dass für den Haushaltsverband in keinem Fall teurere Gebühren festgesetzt werden können und werden, als dies nach der alten Rechtslage der Fall gewesen wäre.

Um Gebührenschuldner, welche für den Zeitraum vor dem 01.09.2016 gebührenpflichtig sind, deren Gebühren aber bislang nicht oder nicht bestandskräftig festgesetzt werden konnten, nicht schlechter zu stellen, als die o. g. Gebührenschuldner, wurde im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt, dass hier ebenfalls zugunsten der Gebührenschuldner ein Verböserungsverbot gilt. Daher werden verschiedene Konditionen zugrunde gelegt.

Die zuständigen Sozialbehörden (Jobcenter oder Sozialamt) werden die Unterkunftskosten erstatten, wenn die Gebührenschuldner die Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) oder SGB Zwölftes Buch (XII) zur Übernahme der Kosten der Unterkunft (ggf. erst- und einmalig) erfüllen.

Bereits vor der die für unwirksam erklärten Vorschriften ersetzenden Regelung erfolgte für die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen eine Gebührenerhebung von den Gebührenschuldnern. Durch die Neuregelung wurde dementsprechend kein neuer Arbeitsaufwand ausgelöst. Lediglich wurde die infolge des Beschlusses des BayVGH unterbrochene Gebührenfestsetzung wiederaufgenommen.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund eines Mordes an einem Feuerwehrmann durch mutmaßlich eine Gruppe von Personen mit Migrationshintergrund in Augsburg frage ich die Staatsregierung, wie es zu erklären ist, dass einer der mutmaßlichen Täter mehr als zwei Staatsbürgerschaften besitzt, ob die mutmaßlichen Täter bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und ob die Staatsregierung der Auffassung zustimmt, dass angesichts der Tatsache, dass bei Mord und Totschlag laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) des Jahres 2017 42 Prozent der Täter Ausländer sind, diese Gruppe hingegen in Deutschland lediglich einen Bevölkerungsanteil von 10,9 Prozent aufweist, ein strukturelles Problem besteht und keinesfalls von Einzelfällen gesprochen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 06.12.2019 gegen 22.40 Uhr kam es am Augsburger Königsplatz zu einer folgenschweren Auseinandersetzung, bei dem ein 49-jähriger Mann aus dem Landkreis Augsburg ums Leben kam.

Der Besitz von mehr als zwei Staatsangehörigkeiten bei einem der Tatverdächtigen resultiert daraus, dass beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt auch ausländische Staatsangehörigkeiten der Eltern nach Maßgabe des jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts ggf. miterworben werden können.

Die Personen, die derzeit im Ermittlungsverfahren als Tatverdächtige geführt werden, traten polizeilich bereits in Erscheinung.

Die folgende Tabelle enthält die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern für die Jahre 2017 und 2018 erfassten Fälle „Mord und Totschlag“ (einschließlich Versuche) und die zu diesen Fällen registrierten Tatverdächtigen.

Bayern gesamt 2017 - 2018										
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	davon Versuche		aufgeklärte Fälle, gesamt		TV Gesamtanzahl	nichtdeutsche TV	
			Anzahl	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %		Anzahl	Anteil in %
2018	892500	Mord und Totschlag	539	461	85,5	524	97,2	471	195	41,4
2017	892500	Mord und Totschlag	392	317	80,9	383	97,7	433	189	43,6

Das Bundeskriminalamt stellt in seiner Publikation „Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2018, Band 3 – Tatverdächtige“ (abrufbar unter:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html) fest, dass anhand der nach bundeseinheitlichen Standards erfassten PKS ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung Nichtdeutscher und Deutscher nicht möglich ist. So enthalte die Bevölkerungsstatistik einerseits keine Angaben zu bestimmten Ausländergruppen wie vor allem Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler und Stationierungsstreitkräfte, die jedoch in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden. Die Volkszählungen von 1979 und von 2011 hätten zudem gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig seien.

Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen sei zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft seien im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie lebten eher in Großstädten, gehörten zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und seien häufiger arbeitslos. Dies alles führe zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.

Unabhängig davon ist der in den zurückliegenden Jahren statistisch überproportionale Anteil ausländischer Tatverdächtiger eine enorme Herausforderung für Polizei und Justiz, der angesichts der im gleichen Zeitraum eher sinkenden Tatverdächtigenzahlen insgesamt in Bayern eine umso größere Bedeutung zukommt.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen zur Gewaltprävention im öffentlichen Raum unterstützt und fördert die Staatsregierung in welcher finanziellen Höhe, und wie werden dabei insbesondere Jugendliche angesprochen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu der die Bayerische Polizei insbesondere im Bereich der Sekundärprävention in bewährter Weise ihren Beitrag leistet. Sie setzt dabei auf ein umfassendes Paket, welches u. a. auf Präsenz und repressive Elemente sowie eine verhaltensorientierte bzw. technische Beratung und Unterstützung von potenziellen Opfern bzw. anderen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren abstellt. Dies gilt sowohl im Allgemeinen als auch im konkreten Einzelfall. Eine Bezifferung des konkreten finanziellen Aufwands (der überwiegend in Personalkosten besteht) ist hier nicht darstellbar.

Exemplarisch werden nachfolgende Einzelmaßnahmen skizziert:

Der polizeilichen Präventionsarbeit – u. a. im Bereich „Kinder und Jugendliche“ – wird seitens der Bayerische Polizei seit vielen Jahren ein hoher Stellenwert beigemessen. So werden in Bayern bereits seit dem Jahr 2000 Schulverbindungsbeamte und Jugendbeamte eingesetzt. Auch die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen sowie die Beauftragten der Bayer. Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) sind in der polizeilichen Gewaltprävention tätig.

Darüber hinaus stehen im Internet unter <https://www.polizei.bayern.de> und <https://www.polizei-beratung.de> umfangreiche Materialien und Informationen zum Abruf zur Verfügung.

Auch wird an bayerischen Schulen seit vielen Jahren im Rahmen einer Kampagne des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) zum Thema (Jugend-)Gewaltprävention beispielsweise eine Handreichung für Lehrer in Form des Leitfadens „Herausforderung Gewalt“ verwendet. Auf der Grundlage von schultypischen Situationen werden darin Anregungen für einen kompetenten Umgang mit dem Phänomen „Gewalt“ weitergegeben.

Daneben wurde ressortübergreifend das Programm „P.I.T. – Prävention im Team“ entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein Unterrichtsprogramm für Schulen, in welchem Lehrer gemeinsam mit der Polizei und weiteren Fachleuten unterschiedliche Themen (wie beispielsweise „Gewalt“, „Sucht“ und „Eigentum“) im Schulunterricht behandeln. PIT wird bayernweit an weiterführenden Schulen durchgeführt; das Thema Gewalt ist für die 7. Jahrgangsstufe vorgesehen.

Zudem unterstützt die Bayerische Polizei auch (über-)regionale Projekte wie u. a. das Projekt „Cool-rider“. Im Mittelpunkt stehen hier Zivilcourage und soziale Kompetenz.

Maßnahmen zur Gewaltprävention anderer Akteure werden seitens der Bayerischen Polizei – über die fachliche, personelle bzw. ggf. logistische Unterstützung hinaus – derzeit nicht finanziell gefördert.

10. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Welche staatlichen Vorgaben gibt es für die Nutzung von Schießkinos (bzgl. Alter der Benutzer, Personenkreis, Waffengattung sowie Jagd- und Waffenrechtliche Erlaubnis) und hält die Staatsregierung diese Vorgaben für ausreichend?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei einem Schießkino handelt es sich um eine Raumschießanlage, bei der das Ziel mittels Bildwandtechnik dargestellt wird. Derartige Raumschießstätten werden vorwiegend im behördlichen Bereich beim dynamischen Mehrdistanzschießen eingesetzt. Auch im jagdlichen Bereich kommen diese Anlagen vermehrt zum Einsatz. Das Betreiben einer Schießstätte, zu der auch das Schießkino als Raumschießanlage zählt, ist erlaubnispflichtig, wobei der Betreiber zuverlässig und persönlich geeignet sein und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen muss.

Auf die gesetzlichen Vorgaben in § 27 Waffengesetz (WaffG) und § 27 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) wird verwiesen. Vorgaben für die Sicherheit an Schießständen enthalten die Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) vom 23.07.2012 (BAnz AT 23.10.2012 B2). Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird nach § 12 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach grundsätzlich alle vier Jahre durch anerkannte Schießstandsachverständige, die als solche über eine besondere Qualifikation verfügen, überprüft.

Innerhalb von Schießstätten nach § 27 WaffG bedarf das Schießen mit Schusswaffen grundsätzlich keiner Erlaubnis (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG). Die Benutzer von Schießstätten müssen jedoch grundsätzlich volljährig sein, wobei in den folgenden Fällen Ausnahmen vom Alterserfordernis möglich sind:

- Im Rahmen von § 27 Abs. 3 WaffG ist das Schießen Kindern bzw. Jugendlichen unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder -verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen unter den dort genannten Altersgrenzen und für die dort bezeichneten Waffenarten grundsätzlich möglich.
Über das jeweils angegebene Mindestalter hinausgehende Ausnahmen können zur Förderung des Leistungssports nach § 27 Abs. 4 WaffG bewilligt werden.
- Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nach § 27 Abs. 5 WaffG in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben.

Bei den genannten waffenrechtlichen Regelungen handelt es sich um Bundesrecht. Die Staatsregierung sieht keinen Anlass, auf eine Änderung der bestehenden Regelungen hinzuwirken.

11. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern zusammen mit Nordrhein-Westfalen derzeit ein Online-Verfahren entwickelt, um den Prozess zur Einbürgerung zu vereinfachen (vgl. https://www.migazin.de/2019/11/11/einfacher-nrw-bayern-online-verfahren/?utm_source=wysija&utm_medium=email&utm_campaign=MIGAZIN+Newsletter), frage ich die Staatsregierung, wie das Online-Verfahren zur Einbürgerung ablaufen wird und welche Vorteile sich die Staatsregierung im Vergleich zum bisherigen Verfahren verspricht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entwicklung des Online-Antrags für Einbürgerungen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet die Verwaltung, alle Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 online anzubieten. Zu den über 580 OZG-Leistungen gehört auch der Einbürgerungsantrag der zusammen mit Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Digitaldialogs entwickelt wird, mit dem Ziel, dass alle anderen Länder das Online-Verfahren nutzen können.

Ziel ist es, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, über sogenannte Verwaltungs-Portale im Rahmen eines Portalverbunds zwischen Bund, Ländern und Kommunen und damit über eine gesicherte Kommunikationsverbindung ohne einen gesonderten Behörden-Termin die Einbürgerung online wirksam beantragen und hierzu auch wesentliche Dokumente zur Vorprüfung bei der Behörde hochladen und mitübersenden zu können. Dem eigentlichen Antrag vorgeschaltet ist ein Beratungsbaustein mit einem sogenannten Quick-Check, in dem die Interessenten durch Beantwortung einfacher Fragen für sich selbst unverbindlich klären können, ob sie die Einbürgerungsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllen. Bei Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen erfolgt die Empfehlung, sich an die zuständige Behörde zur Beratung zu wenden.

Ziel ist es nicht und kann es auch nicht sein, das Einbürgerungsverfahren vollständig zu digitalisieren. So wird nach wie vor in der Einbürgerungsbehörde zumindest eine persönliche Vorsprache zur Vornahme höchstpersönlicher Handlungen und Erklärungen sowie zur Vorlage einzelner Originaldokumente erforderlich werden. Darüber hinaus ist für die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein weiterer Behördentermin notwendig.

12. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welche der rund 170 Synagogen und jüdischen Einrichtungen in Bayern wurden die vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann im Oktober 2019 angekündigten drei Mio. Euro Sondermittel für technische Schutzmaßnahmen ausbezahlt (bitte Auflistung nach Zuwendungsempfängerin, Zuwendungshöhe), wie hoch sind die Kosten, die die Synagogen und jüdischen Einrichtungen in Bayern darüber hinaus selbst für ihre Schutzmaßnahmen tragen müssen (bitte Auflistung nach Synagoge bzw. Einrichtung) und in welcher Höhe werden nun, wie von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, weitere Mittel zur Erhöhung der Sicherheit von Synagogen und jüdischen Einrichtungen in Bayern bereitgestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach dem Anschlag von Halle a. d. Saale hat das Bayerische Landeskriminalamt Empfehlungen zur Verbesserung des Sicherheitsstandards jüdischer Einrichtungen in Bayern erarbeitet.

Auf dieser Basis hat die Bayerische Polizei gemeinsam mit den jüdischen Gemeinden die infrage kommenden Objekte überprüft und das derzeitige Sicherheitsniveau erhoben.

Aufgrund der Vielzahl zurückgemeldeter Objekte und der daraus resultierenden klärungsbedürftigen Kostenlage wird derzeit ein abgestuftes Vorgehen erarbeitet, um den jüdischen Gemeinden die Beauftragung entsprechender Maßnahmen zeitnah zu ermöglichen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Aussage möglich, in welchem Umfang eine Erhöhung der Finanzmittel für eine Verbesserung des Sicherheitsstandards der Synagogen und jüdischen Einrichtungen erforderlich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum werden von der DB Regio aktuell nicht die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) für den Freistaat bestellten Regionalverkehrsleistungen erbracht, wie verteilt sich diese Untererfüllung auf die verschiedenen Leistungen und was haben BEG und das zuständige Staatsministerium bisher konkret dagegen unternommen (bitte mit konkreten Angaben zu den nicht erbrachten, aber vereinbarten Leistungen inklusive Zeitraum bzw. Vertragszeitraum)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Basis der bis einschließlich Oktober 2019 vorliegenden Daten werden im Folgenden der Anteil der Zugausfallkilometer 2019 gegenüber dem veröffentlichten Fahrplan für jeden Verkehrsdurchführungsvertrag mit DB Regio sowie die zum Ausfall führenden Hauptursachen dargestellt.

Verkehrsnetz von DB Regio	Anteil der Ausfallkilometer (Jan-Okt 2019) zum veröffentlichten Fahrplan	Hauptursachen
DB Regio - bayernweiter Vertrag („VDV 3“)	1,73%	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge
Dieselnetz Allgäu Los 1	7,94 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Dieselnetz Allgäu Los 2	2,69 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Infrastruktur Technik
Dieselnetz Ulm	1,44 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Donau-Isar-Express	0,99 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*
Flughafenexpress	1,08 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Franken-Thüringen-Express	1,27 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik

Fugger-Express	2,29 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge
Main-Saale-Express	0,59 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Main-Spessart-Express	0,77 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Mainfrankenbahn	1,46 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Mittelfrankenbahn	3,37 %	Bauarbeiten, Fahrzeuge, externe Einflüsse*, Infrastruktur Technik
München-Nürnberg- Express	1,29 %	Bauarbeiten, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
S-Bahn München	4,42 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
S-Bahn Nürnberg	1,73 %	Bauarbeiten, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik
Werdenfelsbahn	3,85 %	Bauarbeiten, externe Einflüsse*, Fahrzeuge, Infrastruktur Technik

*Zu den „externen Einflüssen“ zählen Witterung, Suizide und behördliche Anordnungen.

Die Zugausfälle sind zum größten Teil Baumaßnahmen geschuldet. Für die Instandhaltung bzw. den Ausbau des Schienennetzes sind Bauarbeiten und damit einhergehende Schienenersatzverkehre unumgänglich. Baubedingte Ausfälle haben einen besonders hohen Anteil in den Verträgen „Dieselnetz Allgäu Los 1“ und „Dieselnetz Allgäu Los 2“ (77 Prozent bzw. 82,2 Prozent der Ausfälle baubedingt) und „Mittelfrankenbahn“ (72,3 Prozent der Ausfälle baubedingt). Bei den übrigen Netzen liegt der Anteil der baubedingten Ausfälle im Schnitt bei ca. 40 Prozent.

Die Staatsregierung ist im Interesse der Fahrgäste daran interessiert, dass die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf den regulären Bahnbetrieb so gering wie möglich gehalten werden. Dies wird daher regelmäßig in Gesprächen mit der DB Netz AG eingefordert. Die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen werden vertraglich verpflichtet, im Rahmen von Baumaßnahmen oder Streckensperrungen ausgefallene Zugleistungen durch einen adäquaten Schienenersatz- bzw. Busnotverkehr zu ersetzen.

Bei der S-Bahn München liegt der Anteil der baustellenbedingten Zugausfälle bei 37,8 Prozent. Einen weiteren prägnanten Faktor bilden hier die fahrzeugbedingten Ausfälle mit 28 Prozent. Ursache dafür sind der laufende Umbau der S-Bahn-Fahrzeuge und der Einsatz älterer Ersatzfahrzeuge bei der S-Bahn München. Um die fahrzeugbedingten Ausfälle künftig zu vermeiden, setzt die S-Bahn München

auf Betreiben der BEG mittlerweile auch Fahrzeuge aus nichtbayerischen S-Bahn-Netzen ein. Auch beim Fugger-Express machen fahrzeugbedingte Ausfälle einen Anteil von 21 Prozent aus. Grund hierfür sind unfallbedingt fehlende Reservefahrzeuge. Dies führte vor allem im Zeitraum Juni-September 2019 zu Einschränkungen. Auch in diesem Netz werden in den letzten Monaten auf Betreiben der BEG Ersatzfahrzeuge eingesetzt. Dies hat die Lage bereits deutlich entspannt.

Bei der Werdenfelsbahn und im Allgäu waren darüber hinaus die wochenlangen witterungsbedingten Sperrungen durch nicht geräumte Strecken im Januar 2019 ursächlich für Zugausfälle. Um einer ähnlichen Situation für den kommenden Winter entgegenzuwirken, hat die Staatsregierung zusammen mit der BEG intensive Abstimmungsgespräche mit den Infrastrukturbetreibern (DB Netz und DB Station & Service) sowie mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen geführt und sich die im Vergleich zum Vorjahr deutlich intensivierten Wintervorsorgemaßnahmen ausführlich darlegen lassen.

Für die ausgefallenen Verkehrsleistungen erhält DB Regio keinen finanziellen Ausgleich. Darüber hinaus werden in künftigen Verkehrsverträgen eigenverschuldete Zugausfälle etwa durch Fahrzeugmängel zusätzlich sanktioniert.

14. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer ist für die Kontrolle der Rückkehrpflicht von Mietwagen gemäß § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zuständig, wie viele Kontrollen wurden im letzten Jahr durchgeführt, welche Ergebnisse hatten diese Kontrollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zuständig für die Kontrolle der Rückkehrpflicht von Mietwagen gemäß § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V).

Von der Landeshauptstadt München erreichte uns folgende Meldung:

Die Einhaltung der Rückkehrpflicht ist Gegenstand jeder durchgeführten Betriebsprüfung in Mietwagenunternehmen. Insgesamt wurde 2019 in 42 Mietwagenunternehmen eine Betriebsprüfung durchgeführt (Stand 03.12.2019). Hierbei wurde bei 9 Unternehmen ein Verstoß gegen die Rückkehrpflicht festgestellt. Zudem wurde in 17 Fällen Einsicht in die Mietwagenauftragsbücher genommen, ohne eine weitergehende Betriebsprüfung durchzuführen. Dabei waren in 10 Fällen Verstöße gegen die Rückkehrpflicht festzustellen. Im Rahmen von Außenkontrollen wurden 413 Mietwagen kontrolliert, bei 48 Mietwagen wurden Rückkehrpflichtverstöße dokumentiert.

Weitere Daten wurden von den Genehmigungsbehörden in der Kürze der Zeit nicht übermittelt.

15. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Nachdem im September 2018 Ministerpräsident Dr. Markus Söder bei einem Ortstermin in Langensendelbach persönlich versprach, man „kümmere“ sich um die Staatsstraße St 2242, die zwischen Effeltrich und Langensendelbach verläuft und sich in der Tat in einem bedenklichen Zustand befindet, frage ich die Staatsregierung, welches der derzeitige Stand der Planungen des Staatlichen Bauamts Bamberg ist (bitte unter Angabe der bereits abgeschlossenen Planungen, der noch umzusetzenden Planungsschritte, eventueller Verzögerungsgründe sowie mit Bezugnahme auf die nötigen Grunderwerbsverhandlungen), bis zu welchem Zeitpunkt die Staatsregierung denkt, dass die umfassenden Sanierungs-, Begradigungs- und Fahrradwegebauarbeiten, für die sich der Ministerpräsident auch persönlich eingesetzt hat, beginnen können und inwiefern die Staatsregierung eine Weiterführung der Straßenverbesserungen und des Fahrradwegs entlang der Staatsstraße von Effeltrich in Richtung Kunreuth und von Langensendelbach in Richtung Adlitz ebenfalls zu vergleichbaren Bedingungen für die betroffenen Gemeinden in Erwägung zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die technische Planung des Staatlichen Bauamts (StBA) Bamberg zum bestandsorientierten Ausbau der St 2242 zwischen Langensendelbach und Effeltrich einschließlich eines begleitenden Geh- und Radwegs ist abgeschlossen. Derzeit werden die Grunderwerbspläne und -verzeichnisse erstellt.

Ziel ist es, die Verhandlungen für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke im ersten Halbjahr 2020 zu führen und abzuschließen. Bei schwierigen Verhandlungen werden die beiden Gemeinden in Einzelfällen um Mithilfe gebeten.

Unter der Voraussetzung, dass alle Grundstücke bis Mitte 2020 erworben werden können bzw. die Grundeigentümer die erforderlichen Bauerlaubnisse erteilen, könnte das StBA Bamberg im zweiten Halbjahr 2020 mit dem Bau beginnen.

Auch für den Streckenabschnitt der St 2242 zwischen Effeltrich und Kunreuth ist ein bestandsorientierter Ausbau vorgesehen. Allerdings steht die Ertüchtigung dieses Streckenabschnittes in Konkurrenz zu anderen noch dringenderen Maßnahmen an Staatsstraßen mit deutlich mehr Verkehr. Ein Realisierungszeitraum kann aus heutiger Sicht noch nicht angegeben werden und hängt nicht zuletzt von den zur Verfügung stehenden Planungsressourcen, den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Bereitschaft der Grundeigentümer zur Bereitstellung der benötigten Flächen ab.

Der Streckenabschnitt zwischen Langensendelbach und der Regierungsbezirksgrenze nach Mittelfranken Richtung Adlitz und Marloffstein ist im Zuständigkeitsbereich des StBA Bamberg (Landkreis Forchheim) ausgebaut und bedarf derzeit keiner Verbesserung.

16. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Formen der allgemeinen Nutzbarkeit für sie aus der Formulierung „Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen“ in Art. 161 Abs. 2 der Verfassung grundsätzlich möglich erscheinen, in welchen Fällen im Zeitraum 2010 bis 2018 der Art. 161 Abs. 2 der Verfassung Anwendung gefunden hat und wie er in diesen Fällen umgesetzt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei Art. 161 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) handelt es sich um einen Programmsatz. Aus ihm lassen sich keine konkreten Berechtigungen ableiten. Das Bodenrecht gehört gemäß Art. 72 und 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat davon mit dem Baugesetzbuch (BauGB) abschließend Gebrauch gemacht. Das BauGB kennt zwar keine allgemeine Regelung über Plangewinnabschöpfung, sieht aber die Möglichkeit für Gemeinden vor, Bauleitplanung mit flankierenden vertraglichen Vereinbarungen zu verknüpfen, wonach sich die durch die Planung begünstigten Grundstückseigentümer zu bestimmten gemeinwohlorientierten Leistungen verpflichten. Diese müssen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB den gesamten Umständen nach angemessen sein. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB können derartige städtebauliche Verträge z.B. die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zum Gegenstand haben. Dies bildet die Rechtsgrundlage für Modelle, wonach Grundstückseigentümer der Gemeinde anteilige Grundstücksflächen bzw. Wohnflächen im Plangebiet für eine Nutzung durch sozialen Wohnungsbau auf bestimmte Dauer zur Verfügung stellen müssen.

Ferner kann durch städtebauliche Verträge der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung als gemeindliches Ziel verfolgt werden; Gemeinden können Bauleitplanung also davon abhängig machen, dass sich die planbegünstigten Grundstückseigentümer verpflichten, Flächen für sog. Einheimischen-Modelle zur Verfügung zu stellen.

Eine Aufzählung konkreter Anwendungsfälle der genannten Modelle für einen bestimmten Zeitraum im Sinne der Anfrage ist nicht möglich.

17. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem für geförderte Projekte neu gegründeter Wohnungsbaugenossenschaften die Bonitätsanforderungen hinsichtlich des Eigenkapitals erleichtert wurden, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen dies seither zur Anwendung gekommen ist, in wie vielen Fällen dem nicht stattgegeben wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Regierungsbezirken) und inwiefern auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen gegebenenfalls ein weiterer Bedarf zur Erleichterung der Bonitätsanforderungen gesehen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit Einführung der Erleichterungen bei den Bonitätsanforderungen haben neun neu gegründete Genossenschaften von der Förderung im sozialen Wohnungsbau profitiert. Die Aufteilung nach Jahren und Regierungsbezirken ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es sind nur die Jahre und Regierungsbezirke aufgeführt, in denen entsprechende Fälle zur Anwendung gekommen sind.

Regierungsbezirk	2015	2017	2018	2019
Oberbayern	1	2	1	1
Niederbayern	1			
Oberpfalz	1			
Oberfranken				1
Mittelfranken		1		

Fälle, in denen trotz der Erleichterungen bei der Bonitätsanforderung eine Förderung nicht zugesagt werden konnte, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sieht die Staatsregierung keinen Bedarf für weitere Erleichterungen der Bonitätsanforderungen.

18. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Position vertritt sie im Bundesrat bezüglich des Gesetzesantrags des Landes Nordrhein-Westfalen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 13b Baugesetzbuch (Baugesetzbuchänderungsgesetz – BauGBÄG) auf BR-Drs. 612/19, wie bringt die Staatsregierung ihre Positionierung zu diesem Antrag mit dem im Koalitionsvertrag selbst gesteckten Ziel die Flächenneuanspruchnahme in Bayern auf täglich fünf Hektar zu begrenzen in Einklang, so wie es der jüngst vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes auf LT-Drs. 18/5170 zumindest fordert und welche neuen empirischen Erkenntnisse hat die Staatsregierung seit ihrer Antwort vom 27.03.2019 auf die Schriftliche Anfrage „Auswirkungen des § 13b BauGB auf den Flächenfraß in Bayern“ auf LT-Drs. 18/1293 gewonnen, die nahelegen, dass der § 13b BauGB einen signifikanten Beitrag zur Schaffung von bedarfsgerechtem, bezahlbarem Wohnraum leistet statt Flächenverbrauch am Bedarf vorbei unnötig anzuheizen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der betreffende Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Plenum des Bundesrates am 29.11.2019 zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Nachdem ein Fachausschuss Vertagung bis zum Wiederaufruf beschlossen hat, sind die Beratungen im Bundesrat noch nicht abgeschlossen. Nachdem die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10.12.2019 den Bundesrat gebeten hat, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) auf die Tagesordnung der 984. Sitzung des Bundesrates am 20.12.2019 wieder aufzusetzen, und sofortige Sachentscheidung beantragt hat, wird die Staatsregierung hierzu ihre Haltung in der Ministerratssitzung am 17.12.2019 festlegen.

Das Instrument des § 13b BauGB wird aus wohnungspolitischer Sicht weiterhin für wichtig gehalten, damit Gemeinden möglichst schnell neues Wohnbauland ausweisen können, wo sie dies für erforderlich erachten.

Mit dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel, die Flächenneuanspruchnahme in Bayern auf täglich fünf Hektar zu begrenzen, muss ein Eintreten für eine Verlängerung des § 13b BauGB nicht in Widerspruch stehen. § 13b BauGB lässt die Pflicht der Gemeinden unberührt, neues Wohnbauland nur dann auszuweisen, wenn dies u. a. städtebaulich erforderlich ist, keine vorrangig auszuschöpfenden Potenziale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen und sonstige Abwägungspflichten insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Fläche beachtet werden. Diese Anforderungen gelten für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ebenso wie für das Regelverfahren. Ein für die Flächenbilanz maßgeblicher Unterschied zwischen den beiden Verfahrensarten besteht lediglich hinsichtlich der Ausgleichsflächen, da im beschleunigten Verfahren kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen muss. Dies erscheint jedoch angesichts der vieler-

orts bestehenden Herausforderungen der Wohnungsnot auch im Lichte der Flächensparziele hinnehmbar.

Neue empirische Erkenntnisse für Bayern gibt es seit der in der Anfrage in Bezug genommenen Antwort der Staatsregierung vom 27.03.2019 nicht, die Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene sind als Drucksache des Bundestags veröffentlicht (BT-Drs. 19/14366).

Ergänzung vom 19.12.2019:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 17.12.2019, beschlossen, nach den Ausschussberatungen den Gesetzesantrag zu unterstützen. Das bedeutet, dass Bayern in der Bundesratssitzung am 20.12.2019 der sofortigen Sachentscheidung und der Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Ausschussberatung zustimmen wird. Zudem soll Frau Ministerin Ina Scharrenbach (NRW) zur Beauftragung des Bundesrats bestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis von der Anzahl der Personen in Bayern, über die der Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft in Ankara (am 17.09.2019 festgenommen) über Informationen verfügte, wie möchte die Staatsregierung für die Sicherheit dieser Personen sorgen (da die Informationen zu den Personen nun der türkischen Regierung vorliegen) und nach der Verhaftung von ██████ in der Türkei und den Informationen des Bundeskriminalamts als Teil einer Anklage gegen sie, frage ich, wie viele Rechtshilfesuche aus der Türkei der Staatsanwaltschaft vorliegen (bitte die Position und das Vorgehen der Staatsregierung in Bezug auf die schwierige Rechtslage in der Türkei darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Aufgrund entsprechender Informationssteuerung der zuständigen Bundesbehörden bestehen beim Bayerischen Landeskriminalamt Hinweise auf 16 Personen mit einem aktuellen Wohnsitz in Bayern, zu denen der festgenommene Rechtsanwalt über Informationen verfügt haben soll. Darüber hinaus liegen Namen von drei weiteren betroffenen Personen mit Bezügen nach Bayern vor, die aber nicht weiter identifiziert werden konnten bzw. deren aktueller Wohnsitz ungeklärt ist.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle im Einzelfall angezeigten Maßnahmen, um betroffene Personen zu schützen. Diese Maßnahmen unterliegen der Geheimhaltung.

Im Hinblick auf die vorgenannten Personen ist im Staatsministerium der Justiz bislang in keinem Fall ein Rechtshilfeersuchen aus der Türkei eingegangen oder sonst bekannt geworden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 13 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) eine Berichtspflicht der nachgeordneten Justizbehörden besteht, wenn ein Ersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte.

20. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie leistungsstark (gemessen an Output und Umsatz) sind Betriebe in Justizvollzugsanstalten im Vergleich zu vergleichbaren gewerblichen Betrieben, wie kommt die Staatsregierung zu diesen Zahlen und worin sieht die Staatsregierung die Gründe für die Unterschiede in der Leistungsstärke?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Arbeitsbetriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (Art. 39 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG). Ferner soll die Anstalt den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG). Diesen gesetzlichen Aufträgen folgt der bayerische Justizvollzug indem er, eine möglichst hohe Anzahl der zur Arbeit verpflichteten Gefangenen beruflich qualifiziert oder sinnvoll beschäftigt. Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Arbeitsbetriebe (z. B. Produktivität) werden statistisch nicht erfasst.

21. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sind die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Landtagsabgeordneten ■■■ bis heute nicht abgeschlossen, nachdem der Landtag die Immunität des Abgeordneten bereits im September aufgehoben hat, sind die Generalstaatsanwaltschaft und das Staatsministerium der Justiz in die Ermittlungstätigkeit eingebunden und bis wann ist mit dem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Verteidigung des Beschuldigten MdL ■■■ hat nach der Aufhebung seiner Immunität durch Beschluss des Landtags vom 25.09.2019 sowohl mündlich als auch schriftlich zum Sachverhalt vorgetragen. Daneben hat die Staatsanwaltschaft einzelne Nachermittlungen veranlasst.

Die Staatsanwaltschaft prüft derzeit die Sach- und Rechtslage abschließend. Mit einer verfahrensabschließenden Entscheidung ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 07.12.2005 über die Berichtspflichten in Strafsachen (JMBl. 2006 S. 2) berichtet die Staatsanwaltschaft Regensburg über das Ermittlungsverfahren dem Staatsministerium der Justiz über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg. Ergänzend zu den schriftlichen Berichten finden, sofern anlassbezogen einzelne ergänzende Informationen (z. B. für Anfragen aus dem Landtag) benötigt werden, Kontaktaufnahmen telefonisch und per E-Mail statt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Genehmigung der Durchführung des Strafverfahrens gemäß Nr. 192a Abs. 4 RiStBV ist über das Staatsministerium der Justiz am 03.09.2019 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet worden. Die Zuleitung auf dem Dienstweg ist in Nr. 192a Abs. 4 S. 2, 192 Abs. 3 S. 1 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vorgesehen. Eine weitergehende Einbindung des Generalstaatsanwalts in Nürnberg, der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg oder des Staatsministeriums der Justiz in die Ermittlungstätigkeit bzw. in das Ermittlungsverfahren ist nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele externe IT-Betreuer an Schulen werden vom Freistaat Bayern gefördert und wie viele Lehrkräfte haben wie viele Anrechnungsstunden für die Systembetreuung zur Verfügung (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die technische Betreuung von digitaler Bildungsinfrastruktur durch externe IT-Dienstleister fällt in den Aufgabenbereich der jeweiligen Träger des Schulaufwands. Eine Förderung durch den Freistaat Bayern (jenseits ggf. bestehender budgetierter und (teil-)pauschalierter Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)) erfolgt nach geltender Rechtslage nicht.

Die Finanzierung öffentlicher Schulen in Bayern ist geprägt durch den Grundsatz, dass Staat und kommunale Körperschaften beim Betrieb und der Unterhaltung dieser Schulen zusammenwirken (Art. 133 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaates Bayern – BV). In diesem Sinne wird an staatlichen Schulen gemäß Aufgabefestschreibung im BaySchFG der Personalaufwand vom Staat getragen, während die zuständigen kommunalen Körperschaften für den Schulaufwand aufkommen. Der Personalaufwand bezieht sich (ausschließlich) auf Lehrkräfte, Schulsozialpädagogen, Verwaltungspersonal, Förderlehrer, Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeister, Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, Pflegepersonal und pädagogisches Hilfspersonal (Art. 2 Abs. 1 BaySchFG). Alle übrigen (sächlichen wie personellen) Ausgaben sind hingegen dem Schulaufwand zuzuordnen.

Der Schulaufwand wiederum umfasst den Sachaufwand (z. B. die Beschaffung, Bereitstellung, Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage einschl. IT-Infrastruktur an Schulen), die Ausgaben für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (einschl. IT-Infrastruktur) und den Aufwand für das erforderliche Hauspersonal bzw. Dienstkräfte (Art. 3 Abs. 3 BaySchFG). Die zunehmende Digitalisierung des Unterrichts als eine dem Bildungswesen immanente Fortentwicklung verändert diese grundsätzliche Aufgabenzuständigkeit der Kommunen für die IT-Ausstattung und deren technischer Betreuung nicht, zumal auch der Staat als Träger des Personalaufwands erhebliche Anteile der Gesamtkosten übernimmt. Damit sind Ausgaben für externe IT-Betreuer als Dienstleister für die Einrichtung, Reparatur, technische Pflege und Wartung der IT-Ausstattung von Schulen vom zuständigen, i. d. R. kommunalen Schulaufwandsträger zu tragen.

Nichtsdestotrotz übernimmt die Staatsregierung – neben den Investitionsförderprogrammen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur – zusätzliche Verantwortung in der pädagogischen Systembetreuung. Deren Tätigkeit umfasst neben der Problemannahme zu einem gewissen Umfang auch die Lösung einfacher technischer Standardprobleme sowie die qualifizierte Fehlermeldung. Die Sicherung der technischen Funktionalität und Administration der IT-Ausstattung ist jedoch nicht Kernaufgabe der staatlichen Lehrkräfte in der pädagogischen System- und Anwenderbetreuung, vielmehr liegt deren eigentlicher Tätigkeitsschwerpunkt

im medienpädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich. Über die im Masterplan BAYERN DIGITAL II zusätzlich geschaffenen Stellen für Systembetreuer wurde jeder weiterführenden Schule bzw. Budgeteinheit bei Mittelschulen eine zusätzliche Anrechnungsstunde zur Stärkung der Systembetreuung bereitgestellt.

Im Schuljahr 2018/2019 wurden gemäß den Amtlichen Schuldaten 7.596 Anrechnungsstunden an insgesamt 4.547 Lehrkräfte für eine Tätigkeit in der pädagogischen Systembetreuung vergeben. Die Aufschlüsselung nach Schularten ist der Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Julika Sandt (FDP) zum Plenum vom 16. bis 18.07.2019, die Drs. 18/3213 (S. 35 f) zu entnehmen.

Zugleich begegnet das StMUK dem wachsenden Unterstützungs- und Beratungsbedarf für Lehrkräfte, Schulleiter, Eltern und Sachaufwandsträger mit der Etablierung der „Beratung digitale Bildung in Bayern“. Hierbei stehen den Schulen, Eltern, Lehrern und Schulaufwandsträgern insgesamt 171 hochqualifizierte Berater digitale Bildung zur Seite. Sie unterstützen die Medienkonzeptarbeit, koordinieren themenbezogene Fortbildungen, beraten in IT-Ausstattungsfragen und sind in den Vollzug der Investitionsförderungsprogramme eingebunden.

23. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sich das Konzept „Schule fürs Leben“ im Rahmen der geplanten Projektmodule Alltagskompetenz und Lebensökonomie von dem Leitfaden „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unterscheidet, wann dieses zur Behandlung dem Landtag vorgelegt werden soll und im Rahmen welcher Unterrichtsfächer die verpflichtenden Projektmodule Alltagskompetenz und Lebensökonomie stattfinden sollen (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Jahrgangsstufe und Umfang)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bayerische Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. Die Alltagskompetenzen sollen an allen Schularten fest verankert werden und so den Lebenswelt- und Praxisbezug der Schule stärken. Einzelheiten, auch zum Umfang und zur Verortung der geplanten Projektmodule, sind noch in der Konzeptions- und Abstimmungsphase.

Die Handreichung des ISB aus dem Jahr 2014 ist eine erstmalige Zusammenschau zum fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziel „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“. Das Konzept mit dem Arbeitstitel „Schule fürs Leben“ wird demgegenüber eine Weiterentwicklung darstellen, die durch die Umsetzung in schulischen Projektwochen bzw. Projekttagen eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeit und Sichtbarkeit der Alltagskompetenzen mit sich bringt.

In der Plenarsitzung am 10.12.2019 wurde auf Vorschlag der Fraktion FREIE WÄHLER in der Aktuellen Stunde die Thematik „Mehr Alltagskompetenz an den Schulen: Bayerns Schülerinnen und Schüler auf ein gelingendes Zusammenleben in unserer freien Gesellschaft vorbereiten“ erörtert.

24. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Schülerinnen und Schüler indischer Abstammung anlässlich des Lichterfestes Diwali von der Schulpflicht befreit werden können, wenn nein, wie ist dies begründet und an welchen Feiertagen können Kinder der jeweiligen Religionsgemeinschaften befreit werden (bitte auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 20 Abs. 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. Diese Vorgaben werden durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen (KWMBI. 2015 S. 117; im Folgenden: „Feiertagsbekanntmachung“) konkretisiert.

In Nr. 1 dieser Bekanntmachung ist zunächst geregelt, dass an den gesetzlichen und staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen in Bayern kein Unterricht stattfindet. Die gesetzlichen Feiertage sind in Art. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage („Feiertagsgesetz“) abschließend geregelt. Als gesetzliche oder als staatlich geschützte kirchliche Feiertage sind anerkannt

- im ganzen Gebiet des Freistaates Bayern:
 - Neujahr
 - Heilige Drei Könige (Epiphania)
 - Karfreitag
 - Ostermontag
 - der 1. Mai, Christi Himmelfahrt
 - Pfingstmontag
 - Fronleichnam
 - Mariä Himmelfahrt
 - der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit
 - Allerheiligen
 - Buß- und Bettag
 - Erster Weihnachtstag
 - Zweiter Weihnachtstag
- in der Stadt Augsburg außerdem:
 - der 8. August (Friedensfest)

Darüber hinaus sieht die Feiertagsbekanntmachung in Nr. 2 Unterrichtsbefreiungen für jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler an bestimmten beweglichen Feiertagen vor, die im Folgenden aufgelistet werden.

Jüdische Feiertage:

- Osterfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Wochenfest (zwei Tage)
- Laubhüttenfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Neujahrsfest (zwei Tage)
- Versöhnungstag (ein Tag)

Christliche orthodoxe Feiertage:

- Karfreitag
- Karsamstag
- Ostermontag
- Pfingstmontag
- Erster Weihnachtstag
- Fest der Theophanie
- Christi Himmelfahrt

Muslimische Feiertage:

- Ramazan Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)
- Kurban Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)

Für andere religiöse Feiertage – so auch für das hinduistische Lichterfest Diwali – gilt nach Nr. 3 der Bekanntmachung, dass Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit werden können, sofern deren Glaubensüberzeugung die Erfüllung von religiösen Pflichten an dem jeweiligen Feiertag gebietet. Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

25. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund der seit fast einem Jahr laufenden Konzeptionsphase der Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg frage ich die Staatsregierung, mit welchem Personalstand der konkrete Start der Außenstelle geplant ist (bitte aufschlüsseln nach Beschäftigungsbeginn in Augsburg bei Neueinstellung oder Bestandpersonal der Landeszentrale), welche Standorte vor einer endgültigen Entscheidung im Laufe der Konzeptionsphase geprüft wurden (Adressen und Quadratmeterzahlen bitte aufschlüsseln) und welche inhaltlichen Aufgaben die Außenstelle über eine reine Büro-Geschäftsstelle hinaus wahrnehmen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die gemeinsam von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo und Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl im Mai 2019 eingesetzte interinstitutionelle Arbeitsgruppe AG zur Konzeption einer Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg steht kurz vor dem Abschluss ihrer Arbeit. In einem weiteren Gespräch zwischen Herrn Staatsminister und Herrn Oberbürgermeister, das für Mitte Januar angesetzt ist, soll der von der AG erarbeitete Konzeptvorschlag final verbeschieden werden. Die Willensbildung ist daher noch nicht endgültig abgeschlossen.

Der aktuelle Stand der konzeptionellen Überlegungen sieht den Einsatz von 5,5 Mitarbeiterkapazitäten in der Außenstelle Augsburg vor, davon 4,5 aus dem Bestandpersonal der Landeszentrale und 1,0 im Rahmen einer Neueinstellung. Der exakte Beschäftigungsbeginn dieser neu einzustellenden Kraft ist noch offen.

Im Lauf der Konzeptionsphase wurden die auch öffentlich diskutierten und bekannten Standorte „Glaspalast“ und „Halle 116“ geprüft. Nunmehr ist zeitnah eine Beauftragung der Immobilien Freistaat Bayern mit der Anmietung von entsprechenden Büroräumlichkeiten in der Augsburger Innenstadt geplant.

In Bezug auf die inhaltlichen Aufgaben der Außenstelle hat die interinstitutionelle Arbeitsgruppe infolge des Rückzugs der Stiftung Deutsches Zeitungsmuseum einvernehmlich vereinbart, die Projektidee eines „Newseums“ bzw. eines „Bildungszentrums für Neue Medien und Demokratie“ nicht weiterzuverfolgen, da ohne die „Sammlung Welke“ der zentrale Inhalt nicht mehr existent ist. Nach dem aktuellen Planungsstand soll die Außenstelle zwei Themenfelder bearbeiten: erstens die politische Bildungsarbeit auf kommunaler Ebene, zweitens die neue Schwerpunktaufgabe der „politischen Bildung online“, v. a. auch mit Blick auf Extremismusprävention. Die Außenstelle soll dabei in Kooperation mit den städtischen Partnern als „Ideenschmiede“ dienen, in deren Rahmen neue Ideen und Formate der politischen Bildungsarbeit „als Werkstatt“ für kommunale Projekte zur Demokratiebildung einerseits sowie als „digitales Labor“ andererseits in Augsburg entwickelt und mit Blick auf ein bayernweites Angebot erprobt werden sollen.

26. Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler in etwa von ADHS betroffen sind, welche schulischen Fördermaßnahmen es gibt und inwiefern die Lehrkräfte etwa durch Fortbildung und Handreichungen hierbei unterstützt werden.

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler:

ADHS wird nicht in den Amtlichen Schuldaten erfasst. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen daher keine Zahlen über von ADHS betroffene Schülerinnen und Schüler vor.

Dem Bericht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zum Vollzug des Beschlusses des Landtags vom 07.05.2015 (Drs. 17/6470) zum Thema ADHS bei Kindern und Jugendlichen in Bayern ist zu entnehmen, dass im Jahr 2011 bei 5,2 Prozent aller kassenärztlich versorgten Kinder und Jugendlichen im Alter von fünf bis 14 Jahren in Bayern ADHS diagnostiziert wurde. Demnach sind in Bayern deutlich mehr als 60 000 Kinder in dieser Altersgruppe betroffen.

Schulische Fördermaßnahmen:

Wenngleich es keine spezifische Richtlinie für den Umgang mit ADHS in der Schule gibt, haben sich für Schülerinnen und Schüler mit ADHS in der Schule eine ganze Reihe pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen unterschiedlicher Intensität als hilfreich erwiesen, damit die vorhandenen Begabungen umgesetzt werden können. Da ADHS ein recht breites Spektrum aufweist, sind die konkret einzusetzenden Schritte von der spezifischen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abhängig. Weiter müssen die Bedingungen der Klasse und der Schule berücksichtigt werden. In der Regel treffen die Lehrkräfte einer Klasse untereinander Absprachen, welche Maßnahmen eingesetzt werden. Die Lehrkräfte werden bei den besonderen Anforderungen, die bei ADHS zu berücksichtigen sind, auch durch Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort oder an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen unterstützt.

Als Fördermaßnahmen können in Einzelfällen pädagogische Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Klasse ausreichend sein, es kann aber auch eine kontinuierliche schulpsychologische Begleitung angeraten sein. Erweisen sich die getroffenen Maßnahmen als nicht ausreichend, kann sich auch die Frage eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und in diesem Zusammenhang die Frage nach dem richtigen Förderort, also der geeigneten Schulart, stellen. Hierzu können auch die mobilen sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden.

Unterstützung der Lehrkräfte:

Eine Diagnosestellung „ADHS“ fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkräfte und bleibt Fachkräften vorbehalten.

Zum Erkennen von ADHS sowie zur Durchführung entsprechender Fördermaßnahmen werden umfangreiche pädagogische, psychologische und fachdidaktische

Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt. Das Thema ADHS wird daher bereits im Rahmen des Lehramtsstudiums und des Vorbereitungsdienstes eingehend berücksichtigt. Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) nennt in § 32 Abs. 1 für den Bereich der Erziehungswissenschaften den Aspekt „Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen“ als fachliche Zulassungsvoraussetzung.

Um Lehrkräfte hinsichtlich der notwendigen vielfältigen pädagogischen Maßnahmen im Bereich der Förderung, der Unterrichtsgestaltung und der Klassenführung bezüglich Schülerinnen und Schülern mit ADHS zu stärken, werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen sowohl zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführt als auch im Rahmen der regionalen und der schulinternen Lehrerfortbildung. Neben zahlreichen Präsenzveranstaltungen gibt es auch ein Moderiertes Online Seminar (MOS) der ALP (5 Wochen à 2 Stunden), das die Teilnehmer im reflektierten Umgang mit ADHS unterstützt: Verhaltensbeobachtung wird geübt, Strategien im Umgang mit ADHS und Fallbeispiele werden von einem Moderator begleitet bearbeitet. Darauf aufbauend wird auch ein Präsenzkurs angeboten. Darin eignen sich die Lehrkräfte wirksame Methoden im Umgang mit Kindern mit ADHS sowie Möglichkeiten zur Selbstfürsorge an. Einige Beispiele aus den rund 120 Fortbildungsveranstaltungen der Jahre 2018 und 2019:

- „AD(H)S als Herausforderung für die Arbeit in der offenen Ganztagschule“ (Ministerialbeauftragter für die Realschulen in Mittelfranken, 02.05.2019)
- „Und nun? Was tun? Konkrete Intervention für den Schulalltag bei ADHS“ (Neumarkt, Staatliches Schulamt 17.11.2018)
- „ADHS – Umgang mit herausforderndem Verhalten im Schulalltag“ (Neustadt/WN-Weiden/Opf., Staatliches Schulamt, 11.12.2019)

Neben den Lehrkräften sind die fachlichen Ansprechpartner für von ADHS betroffene Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die rund 900 Schulpsychologen und die rund 1 800 Beratungslehrkräfte an den Schulen sowie die neun Staatlichen Schulberatungsstellen. Insbesondere Schulpsychologen sind mit dieser Thematik vertraut und können sowohl Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im jeweiligen Einzelfall beraten. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Beratungseinrichtungen halten die Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei der Beratung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten bezüglich ADHS auch Kontakte zu Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Auch wenn außerschulische Maßnahmen nicht in den Verantwortungsbereich der Schule fallen, soll hier darauf verwiesen werden. In vielen Fällen kann bei ADHS auch eine außerschulische psychologische Therapie notwendig werden. Ein Austausch der außerschulischen Therapeuten mit den Lehrkräften ist in vielen Fällen hilfreich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

27. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Beträgen (Ist) wurde in den letzten 20 Jahren jeweils jährlich in der TG 75 des EPl. 15 mit Zuweisungen, Zuwendungen etc. die Kunst- und Geschichtsdenkmäler (Erhalt, Sanierung etc.) in Bayern gefördert, welche Beträge (Ist) standen in dieser Titelgruppe in diesem Zeitraum jeweils jährlich für die Erhaltung und Sicherung staatseigener Kunst- und Geschichtsdenkmäler zur Verfügung und hält die Staatsregierung die für beide Aufgaben derzeit dieser Titelgruppe zur Verfügung stehenden Mittel für ausreichend, um dem Schutz der Kunst- und Geschichtsdenkmäler in Bayern gerecht zu werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In beiliegender Tabelle werden die Ist-Ausgaben für die Jahre 1999 bis 2018 für die Erhaltung und Sicherung von staatseigenen Kunst- und Geschichtsdenkmälern (Kap. 15 74 TG 519 75), für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kap. 15 74 TG 883 75) sowie für Zuschüsse an Sonstige (Kap. 15 74 TG 893 75) ausgewiesen.

Die bei Kap. 15 74 TG 519 75 veranschlagten Mittel für die Erhaltung und Sicherung von staatseigenen Kunst- und Geschichtsdenkmälern sind ausschließlich für staatseigene Denkmäler bestimmt, die dem EPl. 15 und dem Kap. 15 74 zuzuordnen sind. Andere staatseigene Denkmäler werden von den jeweiligen Dienststellen bzw. Ressorts unterhalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsfonds (Sondervermögen des Freistaates Bayern, bei dem Staat und Kommunen seit 1973 jeweils 50 Prozent der jährlichen Ausstattung tragen) seit dem Jahr 2013 mit jährlich 27 Mio. Euro ausgestattet ist.

Darüber hinaus unterstützen auch andere Fördergeber wie Kommunen, Stiftungen etc. den Schutz der Kunst- und Geschichtsdenkmäler in Bayern.

Ein weiterer Anstieg der Fördermittel ist immer wünschenswert, muss jedoch mit den Rahmenbedingungen eines ausgeglichenen Gesamthaushalts in Einklang gebracht werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

28. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Heubisch
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand der Kooperation zwischen der Technischen Universität München und der Central European University in Budapest (bitte genaue Projekte, Kooperationsziele, Fördermittel, Anzahl der Professorenstellen angeben), inwieweit sind der Staatsregierung die Äußerungen der ungarischen Regierung bekannt, die der bayerischen Seite die Verantwortung dafür geben, dass die angestrebte Kooperation noch nicht zustande gekommen ist und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Kooperation voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Universität München (TUM) und der Central European University (CEU) wurde von beiden Seiten unter der ausdrücklichen Voraussetzung geschlossen, dass die CEU in Ungarn internationale Abschlüsse verleihen kann. Dies ist derzeit nicht der Fall. Konkrete Planungen zu Projekten, Inhalten, Fördermitteln oder Professorenstellen existieren daher bislang nicht.

Äußerungen der ungarischen Regierung, nach denen die bayerische Seite die Verantwortung dafür trage, dass die geplante Kooperation bisher nicht zustande gekommen sei, sind der Staatsregierung lediglich dem Vernehmen nach - nicht im Detail – bekannt; sie entbehren jeder Grundlage. Nachdem die ausdrückliche Bedingung für das Zustandekommen der geplanten Kooperation nur durch eine Rechtsänderung in Ungarn und damit durch den ungarischen Gesetzgeber herbeigeführt werden kann, sieht die Staatsregierung bis auf Weiteres keine eigene Möglichkeit, die Kooperation voranzutreiben.

29. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick darauf, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den betroffenen bayerischen Universitäten (in Bamberg, Bayreuth, München, Nürnberg-Erlangen und Würzburg) in Aussicht gestellt hat, die versprochene 25 Prozent-Weiterfinanzierung von Projekten im Rahmen der Weiterführung der Exzellenzinitiative und -strategie gebildeten Exzellenzcluster mit Graduiertenschulen auch für die nächste Förderphase (Förderzeitraum November 2019 bis Oktober 2026) zu übernehmen, also mindestens in den nächsten sieben Jahren sicherzustellen, frage ich die Staatsregierung, wie diese 25 Prozent-Weiterfinanzierung der Graduiertenschulen an den Universitäten in Bamberg, Bayreuth, München (LMU und TUM), Nürnberg-Erlangen und Würzburg im Förderzeitraum November 2019 bis Oktober 2026 durch den Freistaat sichergestellt wird, ob entsprechende Mittel zum Nachtragshaushalt 2020 angemeldet wurden und wie die Zwischenfinanzierung bis zur Wirksamkeit des Nachtragshaushalts abgesichert und gewährleistet wird.

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der Exzellenzinitiative, dem Vorgängerprogramm der jetzt laufenden Exzellenzstrategie, wurde in Bayern eine Reihe von Exzellenzclustern und Graduiertenschulen gefördert. Nicht alle Projekte konnten in der Exzellenzstrategie erfolgreiche Folgeanträge stellen. Ihre Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft lief im Oktober 2019 aus. Der Freistaat hatte in der Antragsphase der Exzellenzinitiative und auch in der Folge die Nachhaltigkeit dieser Projekte in Form einer Landes-Folgefinanzierung mit 25 Prozent der ursprünglichen Fördersumme zugesichert.

Diese Nachhaltigkeitsfinanzierung schloss unmittelbar an das DFG-Förderende (DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft) an und wurde für November und Dezember 2019 aus zentralen Mitteln des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) für befristete Universitätsverstärkungsmaßnahmen finanziert.

Im Regierungsentwurf für den Nachtragshaushalt 2020 sind Mittel für die Nachhaltigkeitsfinanzierung vorgesehen und mit dem Vorbehalt künftiger Haushaltsaufstellungen bis 31.10.2026 eingeplant. Mit diesen Mitteln, ergänzt um Verstärkungsmittel des Staatsministeriums, ist die Nachhaltigkeitsfinanzierung bis zur nächsten Auswahlrunde der Exzellenzstrategie gesichert. Die Überbrückung bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts erfolgt wiederum durch zentrale Verstärkungsmittel des StMWK.

Der Freistaat Bayern steht also zu seiner Zusage, den 25-prozentigen Landesanteil für Projekte aus der ausgelaufenen Exzellenzinitiative zu tragen und gewährleistet eine lückenlose Anschlussfinanzierung.

30. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie bzw. eine unter ihrer Aufsicht stehende Uniklinik das Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München bzw. die dort vorhandenen Geräte übernehmen zur Sicherstellung der Weiterführung der Protonentherapie in Bayern, falls nein, warum nicht und falls ja, inwiefern wird dies umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das RPTC wurde von einem privaten Investor errichtet und wird in privater Trägerschaft betrieben. 2017 wurde das Insolvenzverfahren eingeleitet. Zum Insolvenzverfahren verfügt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) über keine direkten Informationen; weder das StMWK noch die Uniklinika sind daran beteiligt. Dem Vernehmen nach ist das Verfahren bisher nicht abgeschlossen.

Beide Münchner Universitätsklinika sind grundsätzlich zu einer vertraglich geregelten Kooperation mit dem RPTC im Rahmen eines „Miet“- oder „Einkaufs“-Modells von Nutzungszeiten bereit und haben dies auch gegenüber dem Insolvenzverwalter angeboten. Voraussetzung hierfür ist, dass die medizinische Verantwortung, Indikationsstellung etc. für ihre Patienten bei den Universitätsklinika verbleibt, die Behandlungsfreiheit nicht eingeschränkt wird und die Universitätsklinika keine tatsächlichen und wirtschaftlichen Risiken der Anlage (Finanzierung, Funktionsfähigkeit und technischer Betrieb, Sicherheit, Fachpersonal, Auslastung etc.) übernehmen. Diese Option wurde jedoch vom Insolvenzverwalter nicht realisiert.

Die auf die Behandlung von ca. 2 000 Patienten ausgelegte Anlage ist nicht ausgelastet und eine Auslastung angesichts der begrenzten Indikationen für eine Protonentherapie auch nicht absehbar. Ein wirtschaftlicher Betrieb erscheint in dieser Form nicht möglich.

Dem StMWK wurde vor wenigen Tagen ein neuer Vorschlag für den Betrieb einer Protonentherapieanlage in Bayern übermittelt. Ob sich daraus eine Grundlage für eine fachlich und wirtschaftlich tragfähige Kooperation mit Universitätsklinika zu den genannten Bedingungen ergibt, wird derzeit geprüft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

31. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wurden die Empfänger der Stabilisierungshilfen bzw. Bedarfszuweisungen 2019 ausgewählt, welche Aspekte haben bei der Berücksichtigung der Marktgemeinde Markt Schwaben in 2019 eine Rolle gespielt, und welchen Einfluss können einzelne Abgeordnete auf die Auswahl der untersuchten Kommunen und die finale Entscheidung über die Mittelbewilligung nehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Seit 2012 können konsolidierungswillige Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich in einer unverschuldeten finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, als Sonderform der Bedarfszuweisungen nach Art. 11 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich (BayFAG) sog. Stabilisierungshilfen erhalten. Die Stabilisierungshilfen an Städte und Gemeinden sind ab 2019 als Zwei-Säulen Modell angelegt: Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung (1. Säule) und Stabilisierungshilfen als Investitionshilfen (2. Säule).

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen für Schuldentilgung (Säule 1) ist zwingend an drei Voraussetzungen geknüpft. Der Antragsteller muss neben der strukturellen (1) und finanziellen Härte (2) auch den Nachweis eines stringenten Haushaltskonsolidierungskurses durch ein nachhaltiges Haushaltskonsolidierungskonzept (3) erbringen. Die Beurteilung des Konsolidierungskurses erfolgt nach bayernweit einheitlichen Maßstäben. Die vorgenannten Voraussetzungen waren auch bei der der Marktgemeinde Markt Schwaben in Aussicht gestellten Stabilisierungshilfe maßgebend.

Kommunen, denen bereits mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe bewilligt worden ist, konnten 2019 erstmals auch „Investitionshilfen“ insbesondere zur Vermeidung eines ansteigenden bzw. zum Abbau eines Investitionsstaus beantragen (Säule 2).

Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Antragsvoraussetzungen können auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) (http://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/bedarfszuweisungen/) abgerufen werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben von Art. 11 BayFAG wird die Entscheidung über die Bewilligung von staatlichen Bedarfszuweisungen, die auch die Stabilisierungshilfen umfassen, im Rahmen der jährlichen Sitzung des Verteilerausschusses vom StMFH im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände getroffen.

32. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Bearbeitungsstadium befindet sich das von Dr. Markus Söder in seiner damaligen Funktion als Heimatminister im September 2017 in Aussicht gestellte Gutachten zur besseren Verkehrserschließung der Plassenburg in Kulmbach (vgl. Artikel „Bald freie Zufahrt zur Burg?“ auf <https://www.infranken.de> vom 11.09.2017; „Söder bei der Bierwoche: Fünf Fragen an den Ministerpräsidenten“ auf www.infranken.de vom 28.07.2018), wann ist mit der Veröffentlichung des Gutachtens zu rechnen und welche Inhalte sind bereits jetzt bekannt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Durch eine verbesserte Verkehrserschließung soll die Plassenburg attraktiver werden und neue Besucher anlocken. Ziel ist die Realisierung einer Ganzjahreslösung durch die Erschließung der Plassenburg für den Individualverkehr. Deswegen wurde eine qualifizierte Fachfirma mit der Erstellung eines unabhängigen Gutachtens beauftragt, das sich mit der denkmalgerechten und sicheren Erschließung befasst. Derzeit erfolgt eine Abstimmung der möglichen Lösungsvarianten mit allen Beteiligten. Ein Ergebnis steht noch aus.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

33. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Nachdem derzeit in Bayern Gasleitungen verlegt, wie z. B. die MONACO-Leitung, oder geplant werden, wie z. B. in Bayerisch-Schwaben, wozu dem landwirtschaftlichen Wochenblatt vom 02.12.2019 unter der Überschrift „Gasleitung in Schwaben geplant“ entnommen werden kann, dass die Erkundungstrupps der neuen Erdgasfernleitung zwischen Wertingen im Landkreis Dillingen und Kötz im Landkreis Günzburg bereits unterwegs sind, um den Bau und die Inbetriebnahme für das Jahr 2022 sicherzustellen, wobei die Öffentlichkeitsarbeit aber erst in naher Zukunft Informationsveranstaltungen in betroffenen Gemeinden plant, frage ich die Staatsregierung, welche genauen Rechtsgrundlagen die Entschädigung für z. B. Dienstbarkeiten, Flurschäden, Aufwuchsschäden, Drainagen, Bodenschutz oder auch bei nicht unbedingt vorhersehbaren Schäden aufgrund von plötzlicher Witterungsänderungen etc., die den Landwirten hierbei entstehen, regeln, wie hoch (unter Angabe des Haushaltstitels) die hierfür gebildeten Rückstellungen im Haushalt insgesamt sind, wie viel Prozent der Gesamtsumme der angemeldeten Ansprüche auf Entschädigung für Schäden beim Bau der MONACO-Erdgasfernleitung von Burghausen nach Finsing die Anspruchsteller bis heute erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Entschädigungen richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die konkreten Entschädigungen werden in der Regel in individuellen Verträgen zwischen dem Vorhabensträger und den Grundstückseigentümern festgelegt. Im Vorfeld dieser Verträge streben die Vorhabensträger Rahmenvereinbarungen mit den Bauernverbänden zu den Entschädigungsleistungen an.

Da die Entschädigung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgt, sind hierfür keine öffentlichen Mittel und damit kein Haushaltstitel notwendig.

Nach Angaben der bayernets GmbH sind die Entschädigungen für die Dienstbarkeiten im Fall der Erdgasfernleitung MONACO alle ausbezahlt. Auch die Flur- und Aufwuchsschäden sind bis auf wenige Ausnahmen bereits entschädigt.

34. Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unternehmen sich im Landkreis Hof im Zeitraum 2010 bis 2018 niedergelassen haben, wie viele Unternehmen Invest in Bavaria am Standort Hof seit seiner Gründung beraten hat und in wie vielen Fällen daraus eine Unternehmensansiedlung bzw. -erweiterung resultierte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Invest in Bavaria (IB) unterstützt Unternehmen nicht nur bei Neuansiedlungsprojekten, sondern auch bei Übernahmen, komplexen Erweiterungsvorhaben und Standortsicherungen an bereits bestehenden Standorten. IB hat in den Jahren 2008 bis 2018 im Landkreis Hof insgesamt sieben Projekte erfolgreich abgeschlossen. Am Standort Hof (kreisfreie Stadt) wurden im selben Zeitraum weitere drei Projekte von IB erfolgreich betreut. Fälle bloßer Beratung durch IB, die nicht zum Projektabschluss im Landkreis Hof bzw. in der kreisfreien Stadt Hof geführt haben, sind der Datenbank nicht zu entnehmen.

Aufgrund von Umbrüchen in der Systematik der statistischen Erfassung ist eine landkreisscharfe Auswertung der Datenbank zurückreichend bis zur Gründung von IB im Jahr 1999 leider nicht möglich.
Zu Unternehmensansiedlungen jenseits von IB liegen der Staatsregierung keine belastbaren Statistiken vor.

35. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Im Rahmen einer Pressekonferenz vom 25.11.2019 zum „Zukunftsforum Automobil“ wurde seitens des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder ein Maßnahmenpaket mit einem Volumen von 300 Mio. Euro für die Automobilindustrie versprochen, weswegen ich die Staatsregierung frage, wie diese finanziellen Mittel verteilt werden sollen, welche Erwartungen an das Maßnahmenpaket gestellt werden und welche Rolle dabei autonomes Fahren spielt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Partner des Zukunftsforums Automobil haben am 25.11.2019 eine gemeinsame Erklärung mit Maßnahmen und Projekten in vier Handlungsfeldern unterzeichnet. Die Staatsregierung hat angekündigt, dafür rund 300 Mio. Euro in die Hand zu nehmen. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag soll sich die Summe auf die Handlungsfelder wie folgt aufteilen:

Finanzierungshilfen für die Transformation (60 Mio. Euro):

neuer Fonds bei der LfA Förderbank Bayern; Aufstockung der Regionalförderung um 10 Prozent, erweiterte Haftungsfreistellungen beim Universalkredit der LfA Förderbank Bayern, Erweiterung des Förderzwecks und Verbesserung der Konditionen beim Innovationskredit 4.0

Förderinitiative für die „Fahrzeugtechnologie von morgen“ (115 Mio. Euro):

Förderung in den Bereichen Leichtbau und Additive Fertigung, innovative Antriebstechnologien, CO₂-neutrale Kraftstoffe, Wasserstoff und Verteilnetze; Aufbau eines Gründer- und Innovationszentrums zu synthetischen Kraftstoffen („BioCubator“) in Straubing, eines Kompetenzzentrums Feststoffelektrolyte in Garching und eines Zentrums Wasserstoff.Bayern (H2.B) in Nürnberg; Ausbau der Batterieforschung an den Fraunhofer-Standorten Augsburg und Würzburg und an der TU in München; Stärkung des Bayerischen Batterienetzwerks mit BayBatt in Bayreuth

Qualifizierungsoffensive für die Beschäftigten (77,7 Mio. Euro):

Qualifizierungsförderung von bis zu 50 000 Beschäftigten bis 2023, Unterstützung des Berufsbildungsgroßprojekts der Kfz-Innung München, neue KI-Lehrstühle

Mobilitätslösungen von morgen schon heute ermöglichen (50 Mio. Euro):

bayerische Mobilitätsdatenplattform, Handreichungen für Kommunen zur Einführung von automatisiertem und vernetztem Fahren in Kommunen („Readiness-Checkliste“) und zur Prüfung des Implementierungsstands in Bayern („Readiness-Map“), Pilotprojekte z. B. zum umweltfreundlichen Einsatz von Plug-in-Hybriden in Städten, zur digitalen Bereitstellung von Parkplatzverfügbarkeiten und zur strategischen Verkehrslenkung; Internetauftritt zur Visualisierung von Projekthinhalten und -ergebnissen von öffentlich geförderten Projekten; Aufstockung des Förderprogramms öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Ein besonderer Schwerpunkt der Forschung und Entwicklung und des staatlichen Engagements liegt auf autonomem und vernetztem Fahren. Schlüsseltechnologien hierfür, wie beispielweise Künstliche Intelligenz, Mensch-Maschine-Interaktion und IT-Sicherheit, werden gezielt gefördert. Darüber hinaus soll auch der notwendige Rahmen geschaffen werden, automatisiertes und vernetztes Fahren in der Praxis zu testen, zu demonstrieren und sinnvoll einzusetzen.

Mit dem vereinbarten Instrumentenkasten erwarten die Partner des Zukunftsforums Automobil, eine wertvolle Unterstützung im Transformationsprozess insbesondere für die Zulieferindustrie mit ihren vielen kleinen und mittleren Betrieben zu leisten. Ziel ist es, Beschäftigung und Wertschöpfung zu sichern, neue Geschäftsfelder zu erschließen und zukunftsfähige Arbeitsplätze in Bayern zu schaffen.

36. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Nachdem die Landkreise Landshut, Ebersberg und München über den Verein „Wasserstoff-Landshut e. V.“ eine Bewerbung für das Modellvorhaben „Wasserstoffmodellregion HyBayern“ eingereicht haben, frage ich die Staatsregierung, inwieweit sie das Modellprojekt unterstützt, um Bayern als Wasserstoffstandort zu stärken, welche Bewerber (bitte Regionen mit angeben) sich an der bundeweiten Ausschreibung beteiligt haben und wie hoch das nachfolgende Investitionsvolumen geschätzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung begrüßt ausdrücklich die Bewerbung der Regionen Landshut, Ebersberg und München im Rahmen des Bundeswettbewerbs „HyLand – Wasserstoffregionen in Deutschland“, da sie hervorragend zu den Aktivitäten der Staatsregierung passt, Wasserstoff als Energieträger der Zukunft und Schlüssel zur Energie- und Mobilitätswende voranzubringen. Herr Staatsminister Hubert Aiwanger hat daher in einem Schreiben an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier wie auch in Gesprächen aktiv um Unterstützung für das Projekt geworben.

Die Landkreise stehen darüber hinaus im engen Kontakt mit dem Zentrum Wasserstoff.Bayern (H2.B) in Nürnberg, das diese und weitere Regionen (z. B. Ingolstadt) dabei unterstützt, ein Netzwerk wichtiger Akteure zur Umsetzung ihres Konzepts aufzubauen. Angaben zu weiteren Bewerbern im aktuellen Bewerbungsverfahren oder das Investitionsvolumen liegen der Staatsregierung nicht vor.

37. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die in der Regierungserklärung von Dr. Markus Söder im April 2018 angekündigte Initiative „Invest daheim“, mit der im Rahmen der Wirtschaftsagentur Bayern Unternehmensverlagerungen aus Ballungsräumen heraus in den ländlichen Raum hinein finanziell und organisatorisch unterstützt werden sollen, umgesetzt wurde (bitte unter Angabe der personellen Ressourcen in diesem Bereich), welche finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt hierfür 2019/2020 zur Verfügung stehen (bitte unter Angabe der jeweiligen Titel) und welche konkreten Förderungen bislang zugesagt wurden (bitte alle bisherigen Förderfälle nach Ursprungsort, Zielort und Fördersumme auflisten).

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für Invest daheim stehen jährlich rund 200.000 Euro aus Kap. 07 03 Tit. 686 86 zur Verfügung, hiermit werden 2,5 Stellen in Hof sowie Betriebskosten und Projektmittel finanziert. Die genaue Summe hängt von den jeweils umgesetzten Projekten ab und unterliegt deshalb jährlichen Schwankungen.
Die Förderung von Unternehmen bei Verlagerungen ist nicht Bestandteil von Invest daheim.

38. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich der Flächenverbrauch in Oberfranken in den letzten drei Jahren zusammen (bitte aufgeschlüsselt nach Bereichen Wohnen, Verkehr, Gewerbe etc.), wie verteilt sich der Flächenverbrauch regional in Oberfranken (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Bereichen Wohnen, Verkehr, Gewerbe etc.) und welcher Flächenverbrauch wird für das Jahr 2019 prognostiziert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die im Anhang beigefügte Tabelle* gibt Auskunft über den Stand von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Oberfranken zum 31.12.2018 (untergliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Nutzungsarten) und deren Veränderung in den letzten drei Jahren („Flächenverbrauch“).

Eine Prognose zum Flächenverbrauch für das aktuelle Jahr gibt es nicht.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach Bekanntgabe durch das Landratsamt Landsberg am Lech der Messergebnisse des Probenstandorts VB 22 (Untermühlhausen) vom 11.09.2019 auf PFC mit einer Belastung von 0,2µg/l PFOS, frage ich die Staatsregierung, welcher ursprünglich gemessene Wert aus der Reihe PFC zur Abschaltung der Trinkwassernutzung der Quelle VB 22 in Untermühlhausen im Jahr 2013 führte (bitte um Angabe aller gemessenen PFC-Werte an der Entnahmestelle VB 22), wie sich die Werte in den fünf Jahren davor darstellten und ob die Staatsregierung angesichts der Trinkwasserbelastungen die Finanzierung eines für die betroffene Bevölkerung kostenfreien freiwilligen Blutuntersuchungsprogramms auf PFC einzurichten plant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hinsichtlich der Messwerte wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von MdL Ludwig Hartmann vom 08.08.2019 (Drs. 18/3375, Frage 2b) verwiesen.

Die Staatsregierung plant derzeit keine Human-Biomonitoring (HBM)-Programme. Ob, wo und ggf. in welchem Umfang zu einem späteren Zeitpunkt HBM-Untersuchungen in Erwägung gezogen werden, hängt von einer Prüfung der Fachbehörden ab, bei der u. a. die derzeit in Überarbeitung befindlichen HBM-Werte zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von MdL Ludwig Hartmann vom 08.08.2019 (Drs. 18/3375) Frage 4a) verwiesen.

40. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Studie „Eintragspfade, Vorkommen und Verteilung von Mikroplastik in bayerischen Gewässern sowie Auswirkungen auf aquatische Organismen“ nach ihrer endgültigen Fertigstellung vorgestellt, werden in dieser Studie auch die Mikroplastikeinträge aus Direkteinleitern (Industrie- und Gewerbebetriebe) untersucht und was sind die in der UMSICHT-Studie 25 Prozent fehlenden Hauptquellen primären Mikroplastiks (Seite 10 der Studie)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wegen der weiteren Optimierung der Untersuchungsmethoden, der Untersuchung weiterer Fische aus Freigewässern sowie Erstellung eines zweiten Länderberichts wurde das vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) finanzierte Vorhaben „Eintragspfade und Kontamination bayerischer Oberflächengewässer mit Mikroplastik und mögliche Auswirkungen auf die Biota“ bis zum 31.12.2020 verlängert. Es ist daher ein 7. Zwischenbericht im dritten Quartal 2020 und ein Abschlussbericht 2021 für den Landtag vorgesehen.

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass

- Mikroplastik eher in fragmentierter Form in den Gewässern (dort vor allem im Sediment) vorkommt,
- die Kunststoffarten eher heterogen verteilt sind (mit einem Schwerpunkt auf Polyethylen und Polypropylen),
- bei Mikroplastik aus der Industrie eher Granulate zu erwarten wären, zumindest aber einheitliche Formen und Kunststoffarten,
- ein nennenswerter Eintrag von Mikroplastik über Direkteinleiter aus der Industrie eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Entgegen der landläufigen Meinung ist der bedeutendere Anteil der Einträge eher auf sekundäres Mikroplastik zurückzuführen (s. UBA-Texte 32/2016), d. h. überwiegend durch „Littering“ (Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum) und nicht durch Direkteinleiter oder Kläranlagen. Eine im Dezember 2015 veröffentlichte Studie am Rhein (<http://globalmagazin.com/themen/wissenschaft/mikroplastik-rhein-weltweit-mit-am-staerksten-belastet>) zeigt zwar, dass dort bereichsweise auch hohe Einträge durch primäres Mikroplastik (industriell hergestelltes Mikroplastik für bestimmte Anwendungen) erfolgen, dies jedoch nur im Umfeld von entsprechenden Produktionsanlagen, z. B. durch Verluste beim Transport. Derartige Einträge wurden in Bayern bisher nicht nachgewiesen. Das inhomogene Spektrum der nachgewiesenen Mikroplastikteilchen lässt vielmehr auf einen großen „Littering“-Anteil schließen. Bevor weitere Studien in Auftrag gegeben werden, sollten die Ergebnisse des BMBF-Vorhabens „Plastik in der Umwelt“ (<https://bmbf-plastik.de/index.php/de/liste-der-verbundprojekte>) abgewartet werden. Ein Teil der Vorhaben dort befasst sich mit dem Eintrag von Mikroplastik über das Abwasser. Die Ergebnisse dazu sollten 2021 vorliegen.

In dem vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Energie- und Sicherheitstechnik vorgelegten Bericht aus dem Jahr 2018 wird geschätzt, dass 75 Prozent der möglichen Quellen von Mikroplastik in der Umwelt zugeordnet werden können. Diese Zahlen können aus bayerischer Sicht nicht abschließend bewertet werden.

41. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Daten (bitte tabellarisch aufführen) zum Thema Makrozoobenthos (MZB) in bayerischen Fließ- und Stillgewässern liegen ihr vor und wie ist deren Aktualität?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Qualitätskomponente Makrozoobenthos (MZB) wird im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Oberflächengewässern untersucht. Daten zu MZB werden entsprechend der Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung in der Regel in einem dreijährlichen Rhythmus an Überblicksmessstellen und operativen Messstellen ermittelt. Die Messstellen sowie deren Zustandsbewertung für den zweiten Bewirtschaftungsplan sind im Internet-Angebot des Landesamts für Umwelt unter „Wasserrahmenrichtlinie“ einzusehen. Aktuelle Daten, die für die WRRL-Bestandsaufnahme und den dritten Bewirtschaftungsplan genutzt werden, stammen aus den Jahren 2014 bis 2018 und wurden an 796 Oberflächenwasserkörpern (9 Seen, 787 Fließgewässer) erhoben. Der nachfolgenden Zusammenstellung ist die Aktualität der Untersuchungsergebnisse zu entnehmen:

Jahr der letzten MZB Untersuchung	Anzahl Oberflächenwasserkörper
2018	218
2017	224
2016	200
2015	87
2014	67

42. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes Anlage 8 zu EG Nr. 853/2004 § 12 Abs. 1 ausgestellt werden muss, frage ich die Staatsregierung, wurden in Bad Grönenbach diese Formulare für die dort durchgeführten 180 Notschlachtungen rechtskonform ausgestellt, durch wen wurden die Formulare ausgestellt und wo sind die Formulare einsehbar?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Notschlachtung ist die Schlachtung eines frisch verunfallten Tieres außerhalb des Schlachthofes. Im Falle der Notschlachtung muss ein Tierarzt eine Schlachtieruntersuchung vor der Schlachtung durchgeführt haben. Ein notgeschlachtetes Tier muss mit Erklärung des Tierhalters und des Tierarztes, der die Schlachtieruntersuchung durchgeführt hat, am Schlachthof angeliefert werden. Anlage 8 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) enthält ein Muster für diese Erklärung.

Die Erklärung muss dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof vorgelegt werden. Dieser prüft die Erklärung. Nur Tiere mit ordnungsgemäßer Erklärung können nach Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung und sofern keine anderen Gründe entgegenstehen, genussauglich beurteilt werden. Im anderen Falle werden die Tiere als genussuntauglich verworfen.

Welcher Tierarzt im Einzelnen die genannten Erklärungen am Betrieb ■■■■ ausgestellt hat, wird statistisch nicht erfasst. Eine Auswertung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) liegen Informationen der für den Schlachthof in Buchloe und der für den Schlachthof Kempten zuständigen Behörden vor. Danach waren bei angelieferten Notschlachtungen aus dem Betrieb ■■■■ alle Tiere von einer entsprechenden Bescheinigung begleitet. In einem Fall lagen dem Tierkörper Begleitpapiere bei, deren Plausibilität angezweifelt wurde. Das entsprechende Tier wurde verworfen. In 10 Fällen handelte es sich bei dem auf der Anlage 8 Tier-LMHV angegebenen Grund um keine Notschlachtung oder die Verdachtsdiagnosen waren nicht zu bestätigen. Auch diese Tiere wurden teilweise oder ganz verworfen.

Die Ermittlung aller Begleitscheine zur Notschlachtung zu möglichen anderen Schlachthöfen, die für den Betrieb ■■■■ erstellt wurden, zu eruieren, ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

43. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Annahmen geht die Staatsregierung davon aus, dass ihr Maßnahmenpaket zum Zehn-Punkte-Plan der Bayerischen Klimaschutzoffensive die im Klimaschutzgesetz angestrebte Reduktion des CO₂-Äquivalents der Treibhausgasemissionen in Bayern um mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, erreicht, wurde hierzu ein Gutachten angefertigt und wenn nicht, wird ein solches Gutachten zur Ermittlung der Wirksamkeit des Maßnahmenpakets in Auftrag gegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Fortschreibung des erfolgreichen Klimaschutzprogramms Bayern 2050 sind die Maßnahmen der bayerischen Klimaschutzoffensive in einem 10-Punkte-Plan aufgelistet worden. Ein Gutachten wurde und wird dazu nicht in Auftrag gegeben. Es ist ein dynamisches Programm, das permanent fortgeschrieben und angepasst werden kann und basiert auf den drei bewährten Säulen der bayerischen Klimapolitik Minderung von Treibhausgasemissionen, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Forschung und Entwicklung als Basis für die Zukunft. Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen auf europäischer und Bundesebene. Mit dem 10-Punkte-Plan werden die Maßnahmen des Bundes, insbesondere das Klimaschutzprogramm 2030, in regionaler Perspektive sinnvoll ergänzt, um ein stimmiges Gesamtkonzept für den Klimaschutz auf europäischer Ebene, über den Bund und Bayern bis hin zu den Kommunen zu verfolgen.

44. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem bei der Kabinetts-
Pressekonferenz am 19.11.2019 verkündet wurde, dass das
erste Bayerische Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht und
ein Entwurf des Gesetzes auch bereits auf der Homepage des
Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz veröf-
fentlicht wurde, frage ich die Staatsregierung, warum das Kli-
maschutzgesetz noch nicht in den Landtag eingebracht wurde,
wann die Staatsregierung eine Einbringung plant und in wel-
cher Weise die Mitglieder des Klimabeirats bei der Erarbeitung
des Entwurfs im Vorfeld der Kabinettsberatungen eingebunden
waren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erstellte Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes durchläuft das in der Geschäftsordnung der Staatsregierung (StRGO) vorgesehene Verfahren. Nach § 15 Abs. 7 StRGO erfolgt bei Gesetzentwürfen eine Verbandsanhörung, wenn der Ministerrat den Entwurf vorläufig gebilligt und den Auftrag zur Verbandsanhörung erteilt hat; Normentwürfe sollen parallel zur Verbandsanhörung an zentraler Stelle im Internet eingestellt werden, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Stellungnahme zu ermöglichen. Die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung erfolgt nach Abschluss der Verbandsanhörung und erneuter Befassung des Ministerrats gemäß § 15 Abs. 8 StRGO.

Dementsprechend hat das StMUV aufgrund des Beschlusses des Ministerrats zum Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 19.11.2019 die Verbändeanhörung eingeleitet. Ferner hat das StMUV den Gesetzentwurf auf seiner Homepage veröffentlicht und in Vollzug von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) die Bereitstellung des Gesetzentwurfs für die Abgeordneten und Mitarbeiter der im Landtag vertretenen Parteien in der PBG-Datenbank beim Landtagsamt veranlasst.

Die Eckpunkte des Gesetzesvorhabens hat das StMUV mit Wissenschaftlern, die dem derzeit bestehenden Klimarat beim StMUV angehören, im Sommer 2019 diskutiert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, nachdem bei einem Treffen der Vereinigung „Land schafft Verbindung“ offensichtlich seitens Ministerpräsident Dr. Markus Söder zugesagt wurde, dass die roten Gebiete neu abgegrenzt werden und die Herstdüngung wieder ermöglicht werden soll, was wurde bisher bezüglich der notwendigen Neuabgrenzung der roten Gebiete unternommen bzw. erreicht, wie wird gewährleistet, dass der Anteil der roten Gebiete durch die Neuabgrenzung nicht sogar noch ansteigt und was wurde bislang unternommen, um eine sinnvolle und nachhaltige Herstdüngung nach dem tatsächlichen Pflanzenbedarf auch künftig zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rote Gebiete:

Die Düngeverordnung (DüV) ermöglicht durch die sog. Binnendifferenzierung eine kleinräumigere Abgrenzung der roten Gebiete innerhalb belasteter Grundwasserkörper. Die Möglichkeit der Binnendifferenzierung wurde von Bayern bereits bei der Erstellung der aktuell gültigen Gebietskulisse genutzt.

Derzeit werden die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und Verbesserung der Binnendifferenzierung für eine noch differenziertere Abgrenzung im Jahr 2020 geprüft. Das Landesamt für Umwelt hat dazu seine Nitratreintragsmodellierung anhand neuerer Daten aktualisiert und die Landesanstalt für Landwirtschaft die Intensitäten der Landbewirtschaftung in den einzelnen bayerischen Gemarkungen aus den InVeKoS-Daten ermittelt und bereitgestellt. Die Datensätze werden derzeit zusammengeführt und verrechnet. Dabei wird auch geprüft, ob die im Projekt AGRUM-DE des Thünen-Instituts ermittelten Flächenbilanzen für die Binnendifferenzierung herangezogen werden können.

Um die Einteilung der roten Gebiete mittelfristig weiter verfeinern zu können hat das Kabinett am 19.11.2019 einen Ausbau von derzeit ca. 600 auf zunächst 1 500 Messstellen beschlossen. Damit erhöht sich die Messstellendichte von derzeit 120 km² pro Messstelle auf ca. 45 km²/Messstelle.

Der Anteil der roten Gebiete kann sich nur dann erhöhen, wenn sich für weitere Grundwasserkörper der chemische Zustand nach WRRL bei Nitrat verschlechtern würde, indem der Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter an zugrundeliegenden staatlichen Messstellen für weitere signifikante Flächen überschritten wird.

Herstdüngung:

Die Argumente zur fachlich gerechtfertigten Herstdüngung zu Winterraps und allen Zwischenfrüchten auch in roten Gebieten wurden von Bayern laufend bei den Gesprächen auf Bund-Länder-Ebene seit Januar 2019 eingebracht.

Für Winterraps konnte eine Lösung entwickelt werden, die eine Herbstdüngung bei Bedarf weiterhin ermöglicht. So wird die Düngung zulässig sein, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet.

Für die Beibehaltung der Herbstdüngung aller Zwischenfrüchte konnte trotz Vorlage von Ergebnissen langjähriger Auswertungen des sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und Versuchsergebnissen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, die eine erhöhte Nitratauswaschungsfahr durch eine Zwischenfruchtdüngung im Herbst widerlegen, bisher keine Lösung gefunden werden.

46. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung in der „Klimaschutzoffensive – Maßnahmenpaket“ mit Stand vom 18.11.2019 ankündigte, unter dem Punkt „1. Wald“ in den kommenden fünf Jahren 30 Mio. neue Bäume im Staatswald in Bayern pflanzen zu wollen, dazu frage ich die Staatsregierung, wie viele Bäume plante sie ohne die „Klimaschutzoffensive“ in den nächsten Jahren zu pflanzen (bitte unter Angabe des Jahres und des Regierungsbezirks), wie viele Bäume werden gesichert zusätzlich durch die „Klimaschutzoffensive“ für Bayerns Wälder hinzukommen (bitte unter Angabe des Jahres und des Regierungsbezirks) und wie viele der in den Jahren 2015 bis 2019 abgängigen Bäume werden hierdurch voraussichtlich tatsächlich ersetzt werden können (bitte unter Angabe des Jahres, des Regierungsbezirks und der Anzahl der abgängigen Bäume)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In den nächsten fünf Jahren werden im Staatswald 30 Mio. Bäume gepflanzt, das sind rund eine Mio. Bäume pro Jahr mehr als bisher. Die Pflanzung der regulär geplanten und der zusätzlichen Bäume wird zunächst auf Regionen mit Schadensschwerpunkten wie Unterfranken, Oberfranken, nördliche Teile Mittelfrankens und der Oberpfalz (Dürre, Hitze, Borkenkäfer) sowie den südlichen Bayerischen Wald (Borkenkäfer) und den Raum Berchtesgaden (Schneebruch) konzentriert, im Hinblick auf die notwendige Vorsorge in anderen Regionen aber nicht beschränkt. Dabei geht es nicht darum, abgängige Bäume zu ersetzen, sondern geschädigte Waldflächen und neu entstehende Schadflächen möglichst rasch wieder zu bewalden. Die genauen Pflanzorte und -zeiten hängen entscheidend von der Wassersättigung des Bodens und der jeweiligen Witterung im Frühjahr und Herbst ab.

47. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die einzelbetriebliche Viehbesatzdichte in Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) jeweils in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Landwirtschaftsämter in Oberbayern seit 2013 entwickelt, wie hat sich die einzelbetriebliche Rinderbesatzdichte Rauhfutter verzehrende Großvieheinheit je Hektar Rauhfutterfläche (R-GVE/ha Rauhfutterfläche) jeweils in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Landwirtschaftsämter in Oberbayern seit 2013 entwickelt und wie hat sich der landwirtschaftliche Flächenbilanzüberschuss für Stickstoff seit 2013 jeweils in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Landwirtschaftsämter in Oberbayern entwickelt.

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Darstellung der einzelbetrieblichen Viehbesatzdichte enthält wenig Aussagekraft in Bezug auf die Viehhaltung im Zuständigkeitsbereich eines Landwirtschaftsamtes. Stattdessen wird die Entwicklung der durchschnittlichen Viehbesatzdichte in Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) seit 2013 im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Landwirtschaftsämter in Anlage 1* wiedergegeben.

Eine Darstellung der einzelbetrieblichen Besatzdichte Rauhfutter verzehrende Großvieheinheiten mit der Beschränkung auf Rinder enthält wenig Aussagekraft in Bezug auf die Rauhfutter verzehrende Viehhaltung im Zuständigkeitsbereich eines Landwirtschaftsamtes. Stattdessen wird eine Übersicht über die Entwicklung aller Rauhfutter fressenden Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche (RGV/ha HFF) seit 2013 im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Landwirtschaftsämter in Anlage 2* wiedergegeben.

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zur zentralen Meldung oder Erfassung aller einzelbetrieblichen Daten zur Düngung bzw. zu den Düngebilanzen. Daher liegen zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Flächenbilanzüberschusses für Stickstoff seit 2013 in den Dienstgebieten der einzelnen Landwirtschaftsämter in Oberbayern keine Zahlen für die einzelnen Jahre vor. Verlässliche Aussagen zum Trend sind nur bei Aggregation mehrerer Jahre möglich, da die jährlichen Ergebnisse aufgrund der Witterung und dem damit zusammenhängenden Ertragsniveau sehr stark variieren können.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

48. Abgeordneter **Markus (Tessa) Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Anbetracht der Tatsache, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auf dessen Website auf ein Interview mit Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut München – DJI) verweist, in dem aus wissenschaftlicher Perspektive Familie auch in gleichgeschlechtlichen Konstellationen definiert wird, darüber hinaus allerdings keinerlei sichtbare Inhalte für Regenbogenfamilien auf der Website des StMAS zu finden sind, außerdem die Häufigkeiten von Regenbogenfamilien in Deutschland steigen und gleichzeitig eine Zunahme homophober Gewalttaten festzustellen ist, frage ich die Staatsregierung, ob und welche Maßnahmen geplant sind, um entsprechende Familien in Bayern zu schützen und zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern werden vielfältige Familienkonstellationen gelebt. Markenzeichen bayerischer Familienpolitik ist es, Eltern keine Vorschriften zu machen, sondern die richtigen Rahmenbedingungen bereitzustellen.

Bayern unterstützt deshalb Familien wie kein anderes Land und zwar unabhängig vom Familienmodell. Zentral ist ein gutes Aufwachsen für alle Kinder in Bayern.

Die meisten Themen beschäftigen alle Familien gleichermaßen – von der finanziellen Entlastung über Beratung in Erziehungsfragen bis hin zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die bayerische Familienpolitik hat ein breitgefächertes Maßnahmenbündel, um alle Familien passgenau zu stärken: Durch Familienleistungen, die es in anderen Ländern gar nicht gibt, wie etwa dem Familiengeld, durch ein einzigartiges Netz an Beratungs- und Unterstützungsangeboten flächendeckend in ganz Bayern und durch bedarfsgerechte Kinderbetreuung.

Bei der Einbindung von Kindern in die Kindertagesbetreuung steht das Kindeswohl an erster Stelle. Das gilt für alle Kinder – unabhängig vom Familienmodell. Wichtig ist dabei für die Kinder, dass mit der Unterschiedlichkeit an Familienkonstellationen offen und transparent umgegangen wird und dass diese situativ thematisiert werden.

Alle Angebote der Jugendhilfe, die 96 bayerischen Jugendämter als Anlaufstellen ebenso wie flächendeckend rund 180 multidisziplinär aufgestellte Erziehungsberatungsstellen stehen selbstverständlich auch Regenbogenfamilien zur Verfügung. In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Berücksichtigung der Pluralität und Vielfalt aller Menschen ein Wesensmerkmal (vgl. insb. § 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII).

Zusätzlich gibt es für akute und/oder schwierige Lebenssituationen rund um die Uhr die von Bayern initiierte und inzwischen länderübergreifende Online-Beratung

der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit differenzierten Beratungsformaten (<https://www.bke-beratung.de>). Dieses professionelle Angebot in Form von Chats und Foren wird von Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen durchgeführt. Im Schutz der Anonymität der Onlineberatung können schnell und ohne Furcht vor negativen sozialen Folgen Themen aller Art geäußert werden.

Auch Beratungsstellen für schwule, lesbische, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle (LSBTTI-)Menschen stehen in Bayern zur Verfügung. Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Art der politisch motivierten Kriminalität und damit einhergehender Straftaten gegen die sexuelle Orientierung konsequent zu bekämpfen. Entsprechend treffen die bayerischen Sicherheitsbehörden die im Einzelfall angezeigten Schutzmaßnahmen.

Zudem hat das Polizeipräsidium München einen Flyer für Geschädigte rechter, rassistischer oder antisemitischer Straftaten entwickelt, welcher sich auch an diese Zielgruppe richtet. Die bayernweite Zurverfügungstellung wird derzeit vorbereitet.

49. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) in ihren Hochrechnungen bis 2021 von steigenden Antragszahlen bis zu 4,5 Prozent in der Psychosomatik ausgeht und die Klinik Buching nahezu zu 100 Prozent ausgelastet ist, frage ich die Staatsregierung, ist der Fall der geplanten Klinikschließung in Buching der Staatsregierung bekannt, welchen Einfluss hat die Staatsregierung, um diese Schließung und damit die Aufgabe von dringend benötigten Reha-Betten in der Psychosomatik abzuwenden und wäre ein Trägerwechsel zum Erhalt der Klinik eine Option?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde von der Geschäftsführung der DRV Schwaben vor der Sitzung des Vorstands am 21.11.2019 über die beabsichtigte Schließung der Klinik Buching und die Neuausrichtung der Klinik Lindenberg-Ried informiert. Im Anschluss gestellte Rückfragen durch das StMAS u. a. zu den benötigten Reha-Betten in der Psychosomatik wurden von der DRV Schwaben unmittelbar beantwortet. Nach Mitteilung der DRV Schwaben wird durch die Aufgabe der psychosomatischen Betten in der Klinik Buching kein Versorgungsengpass in Bayern entstehen.

Hauptgrund für die Schließung ist nach Mitteilung der Geschäftsführung die seit Oktober 2016 fast durchgehend unbesetzte Chefarztstelle. Trotz acht Stellenausschreibungen konnte kein Chefarzt gefunden werden. Dadurch können die bundesweiten, verbindlichen Strukturvorgaben der DRV seit nunmehr drei Jahren nicht erfüllt werden.

Bei Personalentscheidungen, wie z. B. der Besetzung der Chefarztstelle, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Rentenversicherungsträgers. Als Rechtsaufsicht hat das StMAS weder die Möglichkeit in das Auswahlverfahren einzugreifen oder dies zu überprüfen, noch ist dies seine Aufgabe.

Auch die Entscheidung über den weiteren Bestand der Klinik Buching obliegt freilich der Selbstverwaltung der DRV Schwaben. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Standorte aufgegeben werden bzw. die Bettenanzahl in den Kliniken reduziert wird. Das StMAS kann als Rechtsaufsicht nicht an der Entscheidungsfindung der Selbstverwaltung mitwirken. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch das StMAS bei Schließung einer Klinik ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Das StMAS hat daher alle in dieser Sache eingehenden Schreiben an die Geschäftsführung der DRV Schwaben weitergeleitet mit der Bitte, diese den Selbstverwaltungsgremien zur Prüfung vorzulegen. Die Entscheidung über die Schließung trifft die Vertreterversammlung der DRV Schwaben am 13.12.2019.

Die Entscheidung über einen eventuellen Trägerwechsel obliegt zunächst auch der Selbstverwaltung der DRV Schwaben.

50. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele abhängig Beschäftigte in Bayern erhalten derzeit zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2010 die Zahl der Beschäftigten entwickelt, die mehr als einer Beschäftigung im Sinne einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung (bitte nach Vollzeit und Teilzeit sowie nach sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie nach Geschlecht und Alter differenzieren, zudem absolute und relative Werte sowie die jüngst verfügbaren Daten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im April 2019 erhielten 74 379 Erwerbstätige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Bayern, davon waren 70 161 abhängig erwerbstätig.

Die nachfolgenden Daten beruhen auf der veröffentlichten Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die auf <https://www.statistik.arbeitsagentur.de> abgerufen werden kann. Eigene Datenquellen stehen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht zur Verfügung. Tabellen mit Zahlen aus früheren Monaten können unter dem nachfolgenden Link (Auswahl „Erwerbsfähige erwerbstätige Leistungsberechtigte“ und gewünschter Monat) abgerufen werden: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Personengruppen-Bedarfsgemeinschaften/Personengruppen-Bedarfsgemeinschaften-Nav.html>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Erwerbstätigen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, aufgliedert nach der Art ihrer Erwerbstätigkeit.

Region	erwerbstätige, erw erbsfähige Leistungs- berechtigte (erw erbstätige ELB)	dar.							selbständig erw erbstätige ELB	
		abhängig erw erbstätige ELB	dav.					ausschließlich geringfügig Beschäftigte		ohne Beschäfti- gungsmeldung
			sozialversiche- rungspflichtig Beschäftigte	dar.						
			in Vollzeit	in Teilzeit	Auszubildende					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Deutschland	1.032.725	964.604	538.521	123.021	351.661	63.838	330.342	95.742	74.918	
Bayern	74.379	70.161	41.312	10.456	24.974	5.882	21.988	6.861	4.759	

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Erwerbstätigen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, aufgliedert nach der Art ihrer Erwerbstätigkeit und Geschlecht:

Region	erwerbstätige ELB		abhängig erwerbstätige ELB		dar.			
					sozialversicherungspflichtig beschäftigte ELB		dar.	
	Insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutschland	1.032.725	519.836	964.604	493.548	538.521	272.616	123.021	32.536
Bayern	74.379	39.083	70.161	37.294	41.312	21.553	10.456	2.730

Die Zahl der Beschäftigten in Bayern, die mehr als einer Beschäftigung im Sinne einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Mehrfachbeschäftigte), ist von 2010 bis 31.03.2019 (letztverfügbarer Stand) um rund 42 Prozent angestiegen. Die Zahl der darin enthaltenen ausschließlich sozialversicherungspflichtig Mehrfachbeschäftigten hat sich im gleichen Zeitraum um knapp 47 Prozent erhöht. Die ausschließlich geringfügige Mehrfachbeschäftigung insgesamt ist hingegen – auch bei den Frauen – leicht gesunken.

Die überproportional gestiegene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einerseits und der insgesamt zurückgegangene Anteil der ausschließlich geringfügig Mehrfachbeschäftigten ist ein durchwegs positiver Ausfluss der nachhaltig stabilen Arbeitsmarktlage. Immerhin konnte in Bayern die Zahl der Arbeitslosen insgesamt innerhalb der letzten zehn Jahre um rund 34 Prozent reduziert werden. Im gleichen Zeitraum wurden in Bayern über 1 Mio. neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen. Mit fast 5,8 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben wir einen historischen Beschäftigungshöchststand.

Normalarbeit und insbesondere auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind weiter die dominierenden Beschäftigungsformen. Insgesamt erfolgt der Hauptzuwachs an Arbeitsplätzen in Deutschland und gerade auch in Bayern nach wie vor in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Im Detail wird – aufgrund des Umfangs der Daten – zur Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, die mehr als einer Beschäftigung im Sinne einer Erwerbstätigkeit nachgehen (aufgegliedert nach Vollzeit und Teilzeit sowie nach sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie nach Geschlecht und Alter), auf die beiliegende Tabelle verwiesen. Diese wurde auf Anfrage des StMAS vom Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Eigene detaillierte Daten zur Beantwortung liegen der Staatsregierung nicht vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

51. Abgeordnete
Eva
Letten-
bauer
(BÜNDNIS
90/DIE
GRÜNEN)
- Nachdem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie von der Bundesagentur für Arbeit zunächst ein Weisungsentwurf vom 27.11.2019 für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz-IV-Sanktionen vorlag, welcher die für verfassungswidrig erklärte Sanktionierung von über 30 Prozent der SGB II-Leistungen (SGB = Sozialgesetzbuch) dennoch ermöglichte (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/hartz-iv-bundesverfassungsgericht-kuerzungen-sanktionen-1.4698013>) und daraufhin eine korrigierte Weisung vom 03.12.2019 veröffentlicht wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Stellungnahme sie im Rahmen des Weisungskonsultationsverfahrens der Bundesländer in dieser Sache an den Bund abgegeben hat, wie sie die Weisungen jeweils bewertet und ob sie plant, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu den SGB II-Sanktionen auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Abmilderung von Sanktionen auch auf Hart-IV-Empfängerinnen bzw. -Empfänger unter 25 Jahren ausgedehnt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Bundesverfassungsgericht hat im Grundsatz bestätigt, dass der Gesetzgeber die Hilfe an Bedingungen und zumutbare Mitwirkungspflichten knüpfen und für den Fall der Verletzung Sanktionen festlegen darf. Hierbei ist allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für einen Übergangszeitraum bis zu einer gesetzlichen Neuregelung hat das Gericht unter anderem festgelegt, dass Sanktionen gegenüber Leistungsberechtigten über 25 Jahre, die zumutbare Arbeit ablehnen, nicht mehr über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehen dürfen. Das Urteil enthält zu anderen Sanktions-Regelungen keine Aussagen: Insbesondere zu Sanktionen bei Meldeverstößen (Nichterscheinen zu Terminen beim Jobcenter) sowie zu sämtlichen Sanktionen gegenüber unter 25-jährigen Leistungsberechtigten. Diese fehlenden Feststellungen des Gerichts verursachen ein Dilemma: Einerseits liegt es nahe, dass die Erwägungen des Gerichts auch für diejenigen Bereiche, die nicht Gegenstand des Urteils waren, zu berücksichtigen sind. Andererseits hat die Verwaltung, anders als das Bundesverfassungsgericht, nicht die Möglichkeit, geltendes Gesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz und infolgedessen unanwendbar zu erklären (Prinzipien des Vorbehalts des Gesetzes und des Normverwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit haben am 20.11.2019 einen Weisungsentwurf vorgelegt, der die Bereiche, die nicht Gegenstand des Urteils waren, sehr unterschiedlich behandelte und zum Teil über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehende Minderungen ermöglichte. Am 03.12.2019 gaben sie die finale Weisung heraus, die generell keine über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehenden Minderungen zulässt.

Im durch das BMAS eingeleiteten Verfahren zur Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der vorübergehenden Weisungen (bis zu Neuregelung) hat Bayern u. a. vorgeschlagen, für die Bereiche, die

nicht Gegenstand des Urteils waren, einheitlich zu verfahren und auch über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehende Minderungen zuzulassen, allerdings durch ergänzende Sachleistungen sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten wirtschaftlich nicht über 30 Prozent des Regelbedarfs hinaus belastet sind. Dieser Vorschlag wäre näher am Gesetzeswortlaut und daher vor dem Hintergrund der Prinzipien des Vorbehalts des Gesetzes und des Normverwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts zutreffend.

In Bezug auf eine gesetzliche Neuregelung ist aus Sicht der Staatsregierung zu berücksichtigen, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Erfolgsmodell darstellt. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2000 halbiert worden ist. Auch nach dem Urteil gilt weiterhin der Grundsatz des Förderns und Forderns. Bei Reformen muss es im Fokus stehen, Anreize zu setzen, dass die Langzeitarbeitslosen möglichst schnell wieder in Arbeit kommen und nicht ihre finanzielle Ausstattung während der Arbeitslosigkeit zu verbessern. Für Bayern ist wichtig, dass das Gesamtpaket diesen Erfordernissen entspricht.

52. Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fördermittel für zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus in Bayern in den vergangenen zwei Jahren entwickelt (bitte pro Jahr in absoluten Zahlen und pro Kopf angeben), plant die Staatsregierung eine Erhöhung der Mittel für zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus in den kommenden Jahren und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung unterstützt und fördert folgende zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus in Bayern:

Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus – LKS

Die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geförderte LKS agiert als landeszentrale Anlaufstelle zur Anzeige von Krisensituationen mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem, antisemitischem oder rassistischem Hintergrund. Die LKS koordiniert und unterstützt zudem Beratungsangebote (Mobile Beratung, Opferberatung, Elternberatung) mit verschiedenen Schwerpunkten, die im Beratungsnetzwerk Bayern gegen Rechtsextremismus zusammengeschlossen sind.

Die Förderung der LKS wurde in den letzten Jahren bedarfsgerecht ausgebaut: In den Jahren 2018 und 2019 wurden insgesamt rund zwei Mio. Euro Fördergelder aus Bundes- und Landesmitteln ausgereicht, davon im Jahr 2018 insgesamt 972.000 Euro und im laufenden Jahr 2019 insgesamt bis zu 1,05 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine weitere Aufstockung auf bis zu 1,14 Mio. Euro vorgesehen.

Das StMAS plant – vorbehaltlich der zur Verfügungstellung zusätzlicher Haushaltsmittel durch den Landtag – die LKS weiter zu stärken und insbesondere die Präventionsarbeit im Bereich Antisemitismus weiter auszubauen.

Bayerisches Bündnis für Toleranz

Das StMAS unterstützte das Bayerische Bündnis für Toleranz in den Jahren 2018 und 2019 jeweils mit 10.000 Euro. Zudem erhielt das Bayerische Bündnis für Toleranz im Rahmen von Projektförderungen im Jahr 2018 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 102.232 Euro aus Landes- und Bundesmitteln (Förderprogramm „Demokratie leben!“); im Jahr 2019 werden bis zu 10.000 Euro Bundesmittel zur Projektförderung weitergereicht. Vorbehaltlich der zur Verfügungstellung zusätzlicher Haushaltsmittel ist beabsichtigt, die Beiträge zur Unterstützung des Bündnisses ab dem Jahr 2021 zu erhöhen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurde in den vergangenen zwei Jahren das Bayerische Bündnis für Toleranz mit einem Beitrag von 35.000 Euro pro Jahr gefördert. Der Anteil wird ab 2020 nochmals erhöht.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wird das Bayerische Bündnis für Toleranz ebenfalls jährlich in Höhe von 10.000 Euro gefördert. Im Jahr 2019 wurden zusätzlich 7.000 Euro für den „Europabus“ bereitgestellt. Ab dem Jahr 2020 wird die Förderung des StMUK um 3.000 Euro auf dann nunmehr 13.000 Euro jährlich erhöht.

53. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie werden Förderbedarfe bei Kindern festgestellt, die im Rahmen des Einschulungskorridors zurückgestellt wurden – insbesondere auch bei Kindern, die keine Kita besuchen – und welche pädagogischen Angebote werden für diese Kinder zur Vorbereitung auf den Schulbesuch angeboten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Einschulungskorridor ermöglicht Erziehungsberechtigten von Kindern, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, auf Basis der Beratung und Empfehlung durch die Schule, ihr Kind erst zum darauffolgenden Schuljahr einzuschulen.

Jedes Kind durchläuft zunächst unverändert das Anmelde- und Einschulungsverfahren und damit verbunden ein Screening zur Feststellung von möglichen Förderbedarfen. Nach Art. 80 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleingangsunter-suchung teilzunehmen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und unabhängig vom Einschulungskorridor. Werden im Rahmen dieser Untersuchung ein Förderbedarf oder Impflücken fest-gestellt, werden die Eltern entsprechend darüber aufgeklärt und beraten. Den El-tern werden dann Handlungsempfehlungen in schriftlicher Form ausgehändigt. Im Falle einer befürchteten Kindeswohlgefährdung oder dem Verdacht auf Kindes-misshandlung wird zudem das Jugendamt eingeschaltet.

Das Verschieben der Einschulung ist keine Schulzurückstellung im Sinne des BayEUG. Nach § 37 Abs. 4 BayEUG kann die Grundschule ein Kind vom Schul-besuch zurückstellen und verpflichten, eine Kindertageseinrichtung mit integrier-tem Vorkurs zu besuchen, wenn es weder eine Kindertageseinrichtung, noch ei-nen „Vorkurs Deutsch 240“ besucht hat und bei der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt.

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, basie-rend auf dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, die Kompetenzen des Kindes von Anfang an, nicht nur als Vorbereitung auf den Schulbesuch, zu stärken und das Kind im Sinne der Bildungs- und Erziehungsziele zu fördern. Bereits in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres sind Kindertageseinrichtungen zudem verpflichtet, bei allen Kindern den Sprachstand in der deutschen Sprache zu erheben (§ 5 Abs. 2 und 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kin-derbildungs- und -betreuungsgesetzes – AVBayKiBiG). Der Einsatz der Beobach-tungsbögen SSMIK und SELDAK ist dabei verbindlich vorgegeben und Fördervo-raussetzung für Kindertageseinrichtungen. Zudem ist das pädagogische Personal nach § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG verpflichtet, den Entwicklungsverlauf bei allen Kin-dern anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines „gleichermaßen geeigneten Beobach-tungsbogens“ zu begleiten und zu dokumentieren.

Bei Feststellung eines zusätzlichen Unterstützungsbedarfs wird den Erziehungsberechtigten die Teilnahme am Vorkurs Deutsch oder einer gleichermaßen geeigneten Fördermaßnahme für ihr Kind empfohlen.

54. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderten Tagesbetreuungseinrichtungen in Bayern in den Jahren 2012 bis 2019 entwickelt, wie hoch ist die Betreuungsquote der ein-, zwei-, oder dreijährigen Kinder in Bayern und wie hoch ist der aktuelle Anteil von Kindern in Bayern insgesamt, die durchschnittlich mehr als sechs Stunden in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung betreut werden (bitte alle Teilfragen nach Regierungsbezirken/Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. nach Alter aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die gewünschten Daten sind sehr umfangreich und stehen in der gewünschten Aufstellung nicht zur Verfügung bzw. deren Erfassung wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Verfügbar sind Daten des Statistischen Bundesamtes (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 01.03.), Erhebungen nach § 47 Sozialgesetzbuch Aches Buch – SGB VIII (Stichtag 31.12) und die Förderdaten aus dem KiBiG.web (Stichtag 31.12.). Nachfolgend werden die Daten aus der Erhebung nach § 47 SGB VIII im Vergleich der Jahre und differenziert nach den Regierungsbezirken dargestellt. Auf Basis des KiBiG.web erfolgt der Überblick über die tägliche Betreuungszeit über 6 Stunden. Auf Basis der Bundesstatistik folgt eine Auflistung nach Jugendamtsbezirken (1.3.2019) differenziert nach Jahrgängen, wobei die Tagespflege inkludiert ist.

U3-Kinder in der Kindertagesbetreuung:

	Stichtag 31.12.						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Oberbayern	33 610	36 391	39 263	42 378	44 443	45 705	47 541
Niederbayern	5 440	6 140	7 355	6 987	7 518	7 554	7 923
Oberpfalz	5 433	5 765	7 029	6 825	7 263	7 744	8 224
Oberfranken	7 202	7 879	8 908	8 966	9 367	9 574	10 248
Mittelfranken	11 784	12 870	15 259	16 209	17 107	17 638	18 528
Unterfranken	9 357	9 896	11 729	11 409	12 167	12 762	13 391
Schwaben	9 009	9 848	12 364	12 130	12 959	13 395	13 183
Bayern	81 835	88 789	101 907	104 904	110 824	114 372	119 038

Quelle: Erhebung StMAS nach § 47 SGB VIII

Betreuungsquote (in %) U3-Kinder:

	Stichtag 31.12.						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Oberbayern	23,80	25,30	28,30	31,90	32,20	32,70	32,70
Niederbayern	16,80	19,00	20,70	23,60	24,10	24,10	23,60
Oberpfalz	17,70	19,60	22,60	25,40	25,60	27,40	27,10
Oberfranken	28,80	30,40	33,80	37,20	37,30	38,40	37,00
Mittelfranken	25,50	27,70	30,70	35,20	35,30	36,30	35,20
Unterfranken	30,20	31,60	33,70	36,20	36,70	38,70	37,00
Schwaben	17,40	19,10	22,20	25,40	25,60	26,50	25,80
Bayern	25,90	28,00	32,60	30,90	31,20	32,10	31,50

Quelle: Erhebung StMAS nach § 47 SGB VIII

Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich:

	gesamt	>6h täglich	Anteil in %
Oberbayern	216 237	117 268	54,23
Niederbayern	44 377	14 271	32,16
Oberpfalz	41 342	16 712	40,42
Oberfranken	43 963	23 005	52,33
Mittelfranken	85 488	47 605	55,69
Unterfranken	55 158	30 406	55,13
Schwaben	72 888	34 736	47,66
Bayern	559 453	284 003	50,76

Quelle: KiBiG.web, Erhebung Dezember 2019

Blatt 1/1

8200

63 Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertagespflege oder eine Ganztagesbetreuung besuchen, sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen unter 6 Jahren nach Keisen

Table with columns: Schl. Nr., Gebiet, insgesamt, zusammen, und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elementes, unter 3, davon im Alter von... bis unter... Jahren (0-1, 1-2, 2-3), und zwar mit einer durchgehenden Betreuungsdauer von mehr als 7 Std. pro Betreuungstag (1), und zwar mit einer durchgehenden Betreuungsdauer von mehr als 7 Std. pro Betreuungstag (1), 3-6, und zwar mit einer durchgehenden Betreuungsdauer von mehr als 7 Std. pro Betreuungstag (1). Rows list various districts like Ingolstadt, München, Rosenheim, etc.

1) Bei Kindern in Kindertagespflege wird grundsätzlich eine durchgehende Betreuungsdauer (ohne Unterbrechung) angenommen.

2) Anzahl der Kinder in Kindertagespflege je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe.

55. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte in Bayern arbeiten aktuell in der Berufsgruppe der Post- und Zustelldienste (also Briefträgerinnen und Briefträger, Paketzustellerinnen und -zusteller etc.), wie verteilt sich diese Zahl auf die verschiedenen Beschäftigungsarten (v. a. ausdifferenziert nach den gängigen Kategorien wie Helferinnen bzw. Helfer und Fachkräften, Vollzeit- und Teilzeitkräften, sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie ggf. weiteren Kategorien) und wie fällt der aktuelle Medianlohn der vollzeitbeschäftigten Helferinnen bzw. Helfer und Fachkräfte im Vergleich zum Medianlohn aller vollzeitbeschäftigten Menschen in Bayern aus?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren am Stichtag 31.03.2019 (aktuellster Stand) in Bayern insgesamt 74 235 Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer in der Berufsgruppe der Post- und Zustelldienste beschäftigt. Von diesen waren 52 058 als Helferinnen bzw. Helfer und 22 177 als Fachkräfte, 19 729 in Vollzeit, 15 605 in Teilzeit, 35 334 sozialversicherungspflichtig und 38 901 ausschließlich geringfügig beschäftigt. Das Medianentgelt der vollzeitbeschäftigten Helferinnen und Helfer bzw. Fachkräfte in der Berufsgruppe der Post- und Zustelldienste lag am Stichtag 31.12.2018 (aktuellster Stand) bei monatlich 2.327 Euro bzw. 2.673 Euro. Das Medianentgelt aller vollzeitbeschäftigten Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern lag am Stichtag 31.12.2018 bei monatlich 3.449 Euro, dabei im Helferbereich bei monatlich 2.373 Euro und im Fachkräftebereich bei monatlich 3.158 Euro.

56. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD)
- Nachdem im Oktober ein dreijähriger Bub in Dillingen eines gewaltsamen Todes gestorben ist und sich laut eines Berichts des BR bereits zuvor die Hinweise gehäuft hatten, dass das Wohl des Kindes in der Familie gefährdet war, frage ich die Staatsregierung, wie konnte es dazu kommen, dass im Falle des Dillinger Jungen die Behörden trotz der sich häufenden Hinweise nicht eingegriffen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Umstände, die zum Tod des dreijährigen Jungen geführt haben, sind nach Kenntnis der Staatsregierung noch nicht abschließend geklärt. Derzeit laufen staatsanwaltliche Ermittlungen sowie die rechtsaufsichtliche Überprüfung des Handelns des Landratsamtes Dillingen durch die Regierung von Schwaben. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Staatsregierung lagen dem zuständigen Jugendamt keinerlei Hinweise vor, die auf eine Kindeswohlgefährdung hingewiesen haben. Inwieweit und welche Informationen anderen Behörden vorlagen ist Gegenstand der laufenden rechtsaufsichtlichen Prüfungen.

Zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes sowie zur Schaffung von Handlungs- und Rechtssicherheit gibt es in Bayern bereits seit dem Jahr 2008 gesetzliche Regelungen zur verbindlichen interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz. So sind gemäß Art. 14 Abs. 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) auch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz verpflichtet, das zuständige Jugendamt unverzüglich einzuschalten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

57. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie soll die U18-Wahl bei den Kommunalwahlen in Bayern durchgeführt werden, wann sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden und will die Staatsregierung ein bayernweit einheitliches System angelehnt an die bisherige Durchführung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die U18-Initiative wird organisiert und getragen vom Deutschen Kinderhilfswerk, dem Deutschen Bundesjugendring, den Landesjugendringen, vielen Jugendverbänden und dem Berliner U18-Netzwerk. Die Initiative wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundeszentrale für politische Bildung gefördert. Der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. (BJR) hat auch mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Staatsregierung als Landeskoordinierungsstelle zuletzt für die Landtags-, Bundestags- und Europawahl U18-Wahlen in Bayern organisiert und unterstützt.

Zu den 2020 anstehenden Kommunalwahlen wird der BJR zum 06.03.2020 erstmals Materialien zur Vor- und Nachbereitung, die vor Ort für kommunale U18-Wahlen genutzt werden können, bereitstellen.

Aufgrund der Komplexität der bayerischen Kommunalwahlen, insbesondere durch die Vielzahl an Kommunen und das Wahlverfahren sowie sich daraus ergebender technischer Herausforderungen, ist ein „bayernweit einheitliches System“ – anders als bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen – für den BJR nicht vollständig leistbar. Insbesondere können z. B. die Ergebnisse der U18-Wahlen in den jeweiligen Kommunen nur dezentral in Eigenverantwortung der jeweiligen Wahllokale veröffentlicht werden. Der BJR empfiehlt die Ergebnisse der U18-Wahlen noch am Wahltag zu veröffentlichen, spätestens jedoch bis 08.03.2020, auch um einen ausreichenden zeitlichen Abstand zu den Kommunalwahlen zu gewährleisten. Zudem wird der BJR ab Mitte Dezember 2019 eine bayernweite Registrierung der Wahllokale über <https://www.bjr.de/wahlen> ermöglichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

58. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie steht die Staatsregierung zur Protonentherapie, warum muss das Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München schließen und was unternimmt die Staatsregierung, damit diese Therapieform den bayerischen Patientinnen und Patienten auch in Zukunft wohnortnah zur Verfügung steht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) befindet sich derzeit bei laufendem Betrieb im Insolvenzverfahren. Dem Vernehmen nach wurden Angebote abgegeben, die teils auf einen Weiterbetrieb des Protonenzentrums und teils auf eine Nutzung des Geländes zu Wohnbauzwecken abzielen. Der Insolvenzverwalter hat nunmehr angekündigt, das RPTC zum 31.12.2019 in den Ruhezustand zu versetzen. Dies sei erforderlich, weil Investitionen und Reparaturen an den hochkomplexen Anlagen anstünden, die nur mit Hilfe eines Investors möglich seien.

Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar, aber auch nicht ausgeschlossen, dass im Ergebnis eine Entscheidung zu Gunsten des Weiterbetriebs getroffen wird.

Aus Sicht der Staatsregierung ist die Protonentherapie ein durchaus erfolgversprechendes Verfahren zur Krebsbehandlung, weswegen ein Weiterbetrieb des RPTC grundsätzlich begrüßt würde. Gleichwohl wäre eine enge wissenschaftliche Begleitung eines weiteren Behandlungsgeschehens sinnvoll, um die Behandlungsmethode mit hochwertigen Studien hinterlegen zu können.

Derzeit liegt das weitere Vorgehen alleine in den Händen des Insolvenzverwalters. Dem Freistaat Bayern steht keine Möglichkeit offen, auf die Entscheidung des unabhängigen Insolvenzverwalters Einfluss zu nehmen. Dieser muss seine Tätigkeit neutral und unabhängig ausführen. Er muss im Interesse der Gläubiger, aber auch des Schuldners handeln, um ggf. eine Unternehmensfortführung möglich zu machen.

59. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Betriebskosten der Berufsfachschulen für die generalistische Ausbildung finanziert werden, inwieweit die Aufwendungen für die Praxisanleitungen durch den Ausbildungsfonds abgedeckt sind und inwieweit Maßnahmen zur individuellen Förderung und ausbildungsbegleitende Hilfen für Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung zur Unterstützung der Träger der Ausbildung geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die generalistische Pflegeausbildung wird durch einen Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert. Dieser Fonds wird von der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH verwaltet. Gemäß § 26 Pflegeberufegesetz (PflBG) zahlen alle Krankenhäuser und ambulanten sowie stationären Pflegeeinrichtungen, die Pflegeversicherung und der Freistaat Bayern in den Fonds ein. Die Berufsfachschulen für Pflege und die Träger der praktischen Ausbildung erhalten jeweils Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds. Nach § 3 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind die in Anlage 1 zur PflAFinV enthaltenen Kostentatbestände aus dem Ausgleichsfonds refinanzierbar. Hierzu gehören u. a. die Betriebskosten der Pflegeschulen (lfd. Nr. A.5 der Anlage 1) und die Aufwendungen für die Praxisanleitungen (lfd. Nr. B.1 der Anlage 1).

Die Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit „ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)“ (§ 75 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III) und „Assistierte Ausbildung (AsA)“ (§ 130 SGB III) stehen auch den Auszubildenden der generalistischen Pflegeausbildung zur Verfügung. Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen ist die jeweils zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter zuständig. Dem Arbeitgeber und dem/der Teilnehmenden entstehen bei Inanspruchnahme der Förderleistung keine Kosten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

60. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Zusammenhang das angekündigte Konzept Smart Bavaria im Einklang mit den Maßnahmen im Bereich der digitalen Verwaltung des Investitionsprogramms BAYERN DIGITAL steht, konkret welche Verwaltungsdienstleistungen digital und mobil angeboten werden sollen und ab wann diese Online-Dienste bereitstehen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Mit der Initiative Smart Bavaria werden digitale Verwaltungsleistungen nutzerzentriert ausgebaut – auch für mobile Endgeräte. Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sollen künftig grundsätzlich sowohl für die klassische Desktop-Nutzung und – sofern dafür geeignet – auch für mobile Endgeräte angeboten werden.

Die wichtigsten Verwaltungsleistungen und eine BayernApp sollen bis Ende 2020 umgesetzt sein. Bayern geht dabei über die Forderungen des Onlinezugangsgesetzes hinaus, welches ein Anbieten aller Verwaltungsleistungen (gem. OZG-Umsetzungskatalog des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat) erst bis Ende 2022 vorsieht.